



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 25. Dezember 1954

Nr. 52

I N H A L T :	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Exequatur an den Italienischen Generalkonsul in Frankfurt (Main)	1237	
Ungültige Unterbringungsscheine	1237	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Personalveränderungen im Ministerium des Innern	1237	
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen	1238	
Zulassung neuer Handfeuerlöcher	1238	
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck, Reg.-Bez. Kassel	1239	
Zusammenschluß der Gemeinden Reinharde und Niederode im Landkreis Fulda	1239	
Bekämpfung der ansteckenden Gehirn-Rückenmarkentzündung mit Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)	1239	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1239	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten	1240	
Benachrichtigung der Ausgleichsämter bei Entzug der Vertriebenen- und Flüchtlingsausweise	1240	
Einziehung von Testseren	1240	
Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen	1240	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Neureglung der Grundvergütung für Angestellte und Weihnachtsgewehungen an Angestellte mit Abschrift des Tarifvertrages vom 3. 11. 1954	1246	
Neureglung der Grundvergütung für Angestellte und Weihnachtsgewehungen an Angestellte, hier: Ausschußtarifverträge mit dem Marburger Bund mit Abschrift des Tarifvertrages vom 3. 11. 1954	1247	
Stellenbesetzung	1248	
Laufende Unterstützung für Personen, denen gem. § 5 Abs. 4 des Ersten Ausgleichsgesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 2 usw. die Versorgungsbezüge aberkannt worden sind	1248	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evg.-Freikirchl. Gemeinde Kassel-Oberzwehren	1248	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland mit dem Sitz in Berlin	1249	
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	1249	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Personalveränderungen im Monat November 1954	1251	
Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß (Esch-Bermbach)	1251	
Verwaltungsabkommen über die Abrundung von Jagdbezirken an innerdeutschen Landesgrenzen	1251	
Flurbereinigungsbeschluß (Bellings, Krs. Schlüchtern)	1252	
Umbenennung der Revierförsterstelle Hilpershausen	1252	
<b>Der Landeswahlleiter</b>		
Nachfolge für den Abgeordneten Ministerpräsident a. D. Christian Stock (SPD)	1252	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>WIESBADEN</b>		
Personelle Veränderungen im Bereich des Reg.-Präs. Wiesbaden	1252	
Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen	1252	
Verlust eines Gebührenblockes für amtstierärztliche Dienstgeschäfte	1253	
<b>Verschiedenes</b>		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 12. 1954	1253	
<b>Buchbesprechungen</b>	1254	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Veröffentlichungen	1255	
Gerichtsangelegenheiten	1255	

### Der Hessische Ministerpräsident

1288

#### Exequatur an den Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Marquis Antonio Sanfelice di Monteforte

Die Bundesregierung hat dem italienischen Generalkonsul in Frankfurt-Main, Marquis Antonio Sanfelice di Monteforte, am 1. Dezember 1954 das Exequatur für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz erteilt.

Wiesbaden, 10. 12. 1954

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei  
ZB 2 e 10/03

1289

#### Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Peter E c k e r t, geb. am 7. 1. 1909, Stabsfeldwebel a. D., wohnhaft in Bensheim/Bergstraße, Bahnhofstraße 33, Unterbringungsschein 16 - IV Nr. E/1002 vom 5. 11. 1953.

Wiesbaden, 13. 12. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
III/12-Je-LS 1741

### Der Hessische Minister des Innern

1290

#### Personalveränderungen im Ministerium des Innern (Juli bis November 1954)

Ernannt:

zum Ministerialrat:

Regierungsdirektor (BaL) Prof. Dr. Carl Schultz  
(21. 8. 1954)

zu Regierungsdirektoren:

Oberregierungsrätin (BaL) Käte Pluskat (13. 8. 1954),  
Oberregierungs- und -baurat (BaL) Walter Keil  
(26. 11. 1954)

zum Oberregierungsrat:

Regierungsrat (BaL) Willy Eichner (26. 10. 1954)

zum Oberregierungsrat (BaK):

Gustav Hacker (21. 8. 1954)

zum Oberregierungs- und -medizinalrat:

Regierungsmedizinalrat (BaK) Dr. Ludwig von Manger-Koenig (28. 7. 1954)

zu Regierungsräten (BaK):

die Regierungsassessoren Fritz-Heinz Müller (21. 9. 1954),  
Dr. Valentin Jost (23. 11. 1954)

zum Regierungsrat (BaW):

Oberregierungsrat z. Wv. Erwin Göllner (28. 9. 1954)

zum Regierungsassessor:

Assessor Dr. Siegfried Sorge (23. 9. 1954)

zu Amtsräten:

Regierungsamtmann (BaL) Otto Haase (5. 8. 1954),  
techn. Amtmann (BaL) Horst Manikowski (5. 8. 1954)

zu Regierungsamtännern:

die Regierungsoberinspektoren (BaL) Max Degen  
(5. 8. 1954), Herbert Heldt (21. 8. 1954), Johann Wolmuth  
(21. 8. 1954)

zum techn. Amtmann:

techn. Oberinspektor (BaL) Franz Faber (21. 8. 1954)

zu Regierungsoberinspektoren:

die Regierungsinspektoren (BaL) Karl Dreher (13. 8. 1954),  
Karl Friedrich (11. 9. 1954)

zum Regierungsoberinspektor (BaL):

Polizeioberinspektor z. Wv. Karl Günther (20. 8. 1954)

zum Regierungsinspektor (BaL):

Regierungsoberinspektor z. Wv. Walter Herzig (16. 8. 1954)

zu Regierungsinspektoren (BaK):

Angestellter Gerhard Bänsch (31. 7. 1954), ap. Regierungs-  
inspektor Karl Möller (18. 8. 1954), Regierungsinspektor  
z. Wv. Herbert Friedrich (1. 11. 1954)

zum Regierungsobersekretär (BaK):

Angestellter Rudolf Baum (31. 7. 1954)

zum ap. Regierungssekretär:

Angestellter Werner Hornung (1. 10. 1954)

zu Amtsgehilfen (BaK):

die Angestellten Paul Reischel (31. 7. 1954), Leo Vest  
(31. 7. 1954), Hubert Wenning (31. 7. 1954)

Berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Hans Helmut Wittlich (9. 7. 1954)

die Regierungsoberinspektoren Karl Dauber (15. 7. 1954),  
Ludwig Englisch (26. 11. 1954)

die Regierungsinspektoren Alfred Kamme (3. 11. 1954),  
Friedrich Conrad (4. 11. 1954)

Regierungsbauinspektor Erich Stiehl (23. 11. 1954)

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern

I b 2 — 8 b — P 93 —

**1291**

**Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei  
Hessen**

Beförderungen:

zum Polizeikommissar:

Polizeiobermeister Heinrich Kleine  
Polizeiobermeister Kurt Wesse  
Polizeiobermeister Heinz Thiele  
Polizeiobermeister Friedrich Müller

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar Friedrich Homberg  
Polizeikommissar Karl-Heinz Siebold  
Polizeikommissar Johannes Schmidt  
Polizeikommissar Friedrich Himmelmann  
Polizeikommissar Paul Kindervater

zum Polizeihauptkommissar:

Polizeioberkommissar Bruno Frohburg  
Polizeioberkommissar Franz Falter

zum Polizeidirektor:

Polizeiobererrat Walter Miszczuk

zum Kriminalkommissar:

Kriminalsekretär Franz Weckwerth

zum Regierungsinspektor:

Regierungssekretär Gustav Weil

Ernennungen:

zum Polizeioberkommissar:

Hauptmann der Schutzpolizei z. Wv. Heinz Hennig

zum Regierungsschemierat:

Dipl.-Chemiker Ernst Grundmeyer

Versetzungen in den Ruhestand:

Polizeirat Ernst August Sambach  
Kriminalrat Johannes Müller

Wiesbaden, 9. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern

III/c — 8 b 06 —

**1292**

**Zulassung neuer Handfeuerlöcher**

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf/Westfalen nachstehend aufgeführte Handfeuerlöcher als normgerecht anerkannt und mit Wirkung vom 22. Oktober 1954 neu zugelassen:

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik Leverkusen-Küppersteg	„Werner“, Type Emperor P 6, DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 6 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 6	P 1 — 19/54
	„Werner“, Type Emperor P 9, DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 9 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 9	P 1 — 20/54
	„Werner“, Type Emperor P 12, DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 12 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 12	P 1 — 21/54
Minimax A.G., Stuttgart-W, Reinsburgstraße 198	Waldbrandlöcher, „Minimax“, Type F 16, 16 Liter Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 16 Hn	P 2 — 1/54
	„Minimax“, Type PD 12, DIN-Trocken-Handfeuerlöcher, 12 kg Inhalt, Bauart P 12	P 1 — 16/54
Josef Egetemeyer, Nürnberg- Steinbühl, Ottstraße 6	„Lösch-Fix“, Type N 10 Hf-30, DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —30°, Bauart N 10 Hf-30	P 1 — 22/54

In Anwendung der von den Ländern der Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch im Lande Hessen.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz)

Az.: 65f/02

**1293**

**Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. November 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Helsen ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Arolsen eingemeindet:

	ha	ar	qm.	
Flur 11 Parz. 45	—	15	83	
„ 11 „ 46	—	06	18	
„ 11 „ 47	—	05	67	
„ 11 „ 52	—	19	94	
„ 11 „ 54	—	—	18	(Graben)
„ 11 „ 91	—	25	59	
„ 11 „ 92	—	81	90	
„ 11 „ 131/34	—	15	67	
„ 11 „ 132/48	—	34	31	
„ 11 „ 134/48	—	—	85	(Graben)
„ 11 „ 136/51	1	11	99	
„ 11 „ 138/103	—	4	76	(Bachlauf)
„ 11 „ 197/50	—	14	28	
„ 11 „ 241/50	—	25	—	
„ 11 „ 242/50	—	28	—	
„ 3 „ 17	—	4	60	
„ 3 „ 18	—	37	30	
„ 3 „ 19	—	60	20	
„ 3 „ 20	—	83	07	
„ 3 „ 21	1	02	80	
„ 3 „ 80	—	—	92	(Graben)

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 3/54

**1294**

**Zusammenschluß der Gemeinden Reinhards und Niederrode im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niederrode“.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. November 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gemeinden Reinhards und Niederrode im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, werden gemäß §§ 16 Ab-

satz 1 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niederrode“ zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 9. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 8/54

**1295**

**Bekämpfung der ansteckenden Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit)**

Erlaß des Hess. Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 102 vom 4. Dezember 1954

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat durch nachfolgende Verordnung vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt S. 327) die Anzeigepflicht für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit), die bisher auf den Regierungsbezirk Darmstadt beschränkt war, für das Land Hessen eingeführt.

Wiesbaden, 4. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
VII Vet. Nr. 102

Abschrift aus BGBl. S. 327 vom 8. 11. 1954

**Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit). Vom 28. Oktober 1954.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für das Land Hessen wird für die ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde vom 14. August 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 686) außer Kraft.

Bonn, 28. 10. 1954

**Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten**  
gez.: Lübke

**1296**

**Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 498 380 Monat: November 1954 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)  
(30. 10.—27. 11. 1954)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen	T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Borna'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Well'sche Krankheit	Psittakose	Trachom	Trichinose	Bisverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	24 —	163 —	80 13	13 2	204 —	2 —	11 2	117 —	8 —	1 —	1 —	2 —	— —	2 —	75 —	— —	2 —	— —	— —	90 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —		
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	11 —	155 —	48 10	15 1	205 1	— —	20 3	54 —	1 —	4 —	2 —	— —	— —	1 —	68 —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 —	— —		
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	19 —	208 —	83 18	28 2	211 —	3 —	10 —	315 —	29 —	1 —	6 —	1 —	19 1	1 —	21 —	— —	— —	— —	— —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		
Land HESSEN	N T	— —	— —	54 —	526 —	211 41	56 5	620 1	5 —	41 5	486 —	38 —	6 —	9 —	3 —	19 1	4 —	164 —	— —	— —	2 —	— —	115 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	13 —	— —		

Wiesbaden, 8. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen VII/med c

**1297**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt (Main), Buchgasse 9

**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —**  
hier: **Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile**

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 9. 1954 — Az.: Va — 61 f 28/09  
(2) — Tgb. Nr. 10385/54 — (veröffentlicht im  
Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 974).

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953 — Az.: Va — 61 f 28/09(2) — Tgb. Nr. 6675/53 — betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 736) haben nachstehende Handwerksbetriebe erbracht:

im Regierungsbezirk Kassel:	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises:
10. Heinrich Reinhold, Schlossermeister, Kassel	1. 10. 1957
11. Theodor Helmke, Bau- u. Kunstschlosserei, Fulda	24. 10. 1957
12. W. Grentzschbach oHG, Stahl- u. Leichtmetallbau, Bad Hersfeld	24. 10. 1957
13. Eduard Schill, Schlossermeister, Kassel	24. 10. 1957
14. H. Ohle, Kunst- u. Bauschlosserei, Kassel	24. 10. 1957
15. Ludwig Marth, Kunst- u. Bauschlosserei, Kassel	24. 10. 1957
16. Heinrich Schröder, Schlossermeister, Kassel-R.	24. 10. 1957
17. Oskar Anders, Schlossermeister, Fritzlar	24. 10. 1957
18. Ernst Balke, Schlosserei, Fritzlar	24. 10. 1957
19. Willi Kepper, Schlossermeister, Homberg, Bez. Kassel	24. 10. 1957
20. Gustav Vater, Schlossermeister, Fritzlar	24. 10. 1957

Ich bitte, dieses Verzeichnis als Ergänzung des in meinem Erlaß vom 18. 9. 1954 enthaltenen Verzeichnisses zu nehmen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 30. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va-61 f 28/09(2) - Tgb. Nr. 12982/54

**1298**

### Benachrichtigung der Ausgleichsämter bei Entzug der Vertriebenen- und Flüchtlingsausweise

Um zu vermeiden, daß Leistungen nach dem LAG an Nichtberechtigte erfolgen, hat der Leiter des Landesausgleichsamtes angeregt, bei Entzug eines Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises die Ausgleichsämter zu benachrichtigen.

**1300**

### Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen

#### I. Gegenstand der Förderung

- Als Wohnungsbauten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, die nach Maßgabe des Ersten Wohnungsbaugesetzes — (WoiBauG) in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I. S. 1047) und dieser Richtlinien gefördert werden können, gelten:

Neubauten, Wiederaufbauten, Wiederherstellungen, Ausbauten und Erweiterungen

im Sinne des § 2 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753).

Die für den Entzug oder die Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach dem BVFG zuständigen Flüchtlingsdienststellen haben in jedem Falle das örtlich zuständige Ausgleichsamt zu benachrichtigen, wenn ein Vertriebenen- und Flüchtlingsausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt worden ist. Den Ausgleichsämtern ist ein Durchschlag der die Einziehung oder Ungültigkeit des Ausweises aussprechenden Verfügung unverzüglich zuzuleiten.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen  
Az.: — X/1a — 58 e 02/54 —

**1299**

### Einziehung von Testseren

Der Senator für Gesundheitswesen — Berlin — hat mit Wirkung vom 19. Oktober 1954 die nachstehend aufgeführten Testseren aus dem Asid-Serum-Institut GmbH., Berlin, wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt:

- Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A B 0 mit den Kontrollnummern  
50 000 — 50 002 (fünzigtausend bis fünfzigtausendundzwei) einschließlich,  
50 005 — 50 009 (fünzigtausendundfünf bis fünfzigtausendundneun) einschließlich,  
50 012 — 50 015 (fünzigtausendundzwei bis fünfzigtausendundfünfzehn) einschließlich,  
50 017 — 50 019 (fünzigtausendundsiebzehn bis fünfzigtausendundneunzehn) einschließlich,  
50 021 u. 50 022 (fünzigtausendeinundzwanzig und fünfzigtausendzweiundzwanzig),  
50 024 — 50 027 (fünzigtausendvierundzwanzig bis fünfzigtausendsiebenundzwanzig) einschl.,
- Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Rh-Faktors mit den Kontrollnummern  
50 003 u. 50 004 (fünzigtausendunddrei und fünfzigtausendundvier),  
50 010 (fünzigtausendundzehn),  
50 016 (fünzigtausendundsechzehn),  
50 028 (fünzigtausendachtundzwanzig),
- Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit den Kontrollnummern  
3 894 (dreitausendachtundvierundneunzig),  
3 934 (dreitausendneunhundertvierunddreißig).

Wiesbaden, 24. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Öffentliches Gesundheitswesen  
VII/Pharm. Az.: 18h 16 29  
Tgb. Nr. 7211/54 — Erl. Nr. 221

- Gefördert wird der Bau von

- Eigenheimen,
- Kleinsiedlungen,
- Mehrfamilienhäusern,
- Wohnheimen.

- Es kann auch gefördert werden:

- der Bau von Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden, sofern die Fläche der Wohnungen mindestens die Hälfte der gesamten Nutzfläche ausmacht,
- der Bau von Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitgenutzt werden, wenn die gewerblich oder beruflich genutzten Räume von untergeordneter Bedeutung sind.

- Bauvorhaben, die bereits begonnen sind, sollen im Interesse einer planvollen Lenkung des Wohnungsbaues nicht gefördert werden.

## 5. Nicht gefördert wird der Bau von

- Wohnungen, die zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung nicht geeignet sind (Behelfswohnungen),
- Wohnungen in Gebäuden, die nach ihrer Bauart voraussichtlich einen Bestand von weniger als 30 Jahren haben werden,
- Wohnungen in Baracken,
- Wohnungen, die in ihrer Bauausführung und Ausstattung über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgehen (Luxuswohnungen).

## 6. Beim Neubau ist der Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen besonders zu fördern. Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sollen unter sonst gleichen Voraussetzungen Bauvorhaben bevorzugt gefördert werden, bei denen vorgesehen ist, daß die Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts überlassen werden. Das Dauerwohnrecht ist als eigentumsähnlich anzusehen, wenn es dem Dauerwohnberechtigten wirtschaftlich die Stellung eines Eigentümers verleiht.

In Gemeinden mit Kriegszerstörungen ist in erster Linie der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude namentlich auf Trümmerflächen in zerstörten Wohngebieten zu fördern, soweit eine gesunde städtebauliche Gestaltung und Auflockerung gewährleistet ist.

Bei gleicher siedlungspolitischer, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Dringlichkeit sind die Bauvorhaben bevorzugt zu fördern, die die niedrigsten Baukosten aufweisen und bei denen die Erschließung und die Eigentumsverhältnisse an dem Bauland geklärt sind.

- Der Wohnungsbau für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte und sonstige Lastenausgleichsberechtigte sowie für Sowjetzonenflüchtlinge, Schwerbeschädigte, Kinderreiche, Kriegerwitwen, Heimkehrer, Evakuierte, Besatzungsverdrängte und politisch, rassisch und religiös Verfolgte ist bevorzugt zu fördern.
- Bauvorhaben mit hoher Eigenleistung, insbesondere Selbsthilfe, sowie Bauvorhaben, durch die Wohnungsuchende untergebracht werden, die zur Leistung eines Finanzierungsbeitrages nicht in der Lage sind, sind zu bevorzugen.

**II. Technische Bestimmungen**

- Bei der Planung der zu fördernden Bauten ist aus bauwirtschaftlichen Gründen der Senkung der Baukosten tunlichst eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Bauvorhaben anzustreben.

Bei dem Bau von Mehrfamilienhäusern ist aus Gründen der Kostenersparnis der Vorzug zu geben:

- Zweispännergrundrissen vor Einspännergrundrissen,
- Haustiefen von etwa 10 m vor geringeren Haustiefen.

Mehrfamilienhäuser sind ganz und Einfamilienhäuser mindestens zur Hälfte zu unterkellern. Waschküche und Trockenraum sind vorzusehen.

- Jede Wohnung soll mindestens einen durchsonnten heizbaren Raum (Wohnzimmer, Wohnschlafzimmer oder Wohnküche) in ausreichender Größe enthalten.

Jede Wohnung muß einen Wohnungsabschluß haben. Bei Einliegerwohnungen kann hiervon abgesehen werden.

In den Grundrißzeichnungen ist die Möblierung nach DIN 18011 — Stellflächen für Möbel im sozialen Wohnungsbau — einzutragen; die Installationsleitungen und die sanitären Einzelbauteile müssen ersichtlich sein.

- Die Wohnungen sollen folgende Normalausstattung erhalten:

**Wände:**

Zweimaligen Anstrich mit Leim- oder Kalkfarbe oder einfache Tapete. In Bad und Küche kleine Flächen mit Wandplatten oder Ölfarbanstrich bzw. Plastikauflage über Ausgüssen, Waschbecken und Herden.

**Fußböden:**

Terrazzo in Küche und Bad, in den übrigen Räumen Spachtelböden, Linoleumbeläge oder Dielung.

**Türen und Fenster:**

Türen beiderseits abgespermt, Einfachfenster, Rolläden oder Klappläden im Erdgeschoß.

**Küche:**

Kohlenherd und Anschlußmöglichkeit für Gasherd oder Eltherd. Einteiliges Spülbecken, Speisekammer oder be- und entlüftbaren Speiseschrank. In Wohnküchen über 22 qm zusätzlich Ofen.

**Bad und WC:**

Kohle- oder Gasbadeofen, Waschbecken, freistehende Wanne oder Brauseeinrichtung, Wasserspülklosett.

**Heizung:**

Rauchrohranschlußmöglichkeit in jedem Aufenthaltsraum. Je Wohnung mindestens 1 Ofen.

**Elektrische Installation:**

In sämtlichen Wohnräumen, Schlafräumen und Küchen sowie im Klosett, Bad und Flur Anschluß für Deckenbeleuchtung; außerdem in Wohn- und Schlafräumen 2, in der Küche 1 Steckdose, Treppenhausbeleuchtung (in Mehrfamilienhäusern automatisch), Vorkeller-, Waschküchen und Trockenbodenbeleuchtung, Gemeinschaftsantenne.

**Treppenhaus:**

Stahlbeton — oder Holztreppe. Wischfeste Anstriche (Ölfarbanstriche oder Plastikauflage) 1,30 m hoch.

**Keller:**

Abgeschlossener Kelleranteil, mindestens 6 qm je Wohnung.

**Abstellraum:**

In der Wohnung 0,5—1,0 qm Abstellraum. Im Dachgeschoß mindestens Lattenverschlag von etwa 6 qm.

**Waschküche:**

Waschkessel. Größe des Raumes in Mehrfamilienhäusern etwa 15 qm.

**Trockenraum:**

In Mehrfamilienhäusern Größe des Raumes etwa 20 qm.

**Abwasserbeseitigung:**

Kanalanschluß oder Kläranlage mit Ableitung.

Gleichwertige Ausführungen an Stelle der vorstehenden Ausführung gelten ebenfalls als Normalausstattung.

- Von der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind folgende Abschnitte in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — DIN 1960, Fassung 1952;
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961, Fassung 1952;
- Technische Vorschriften für Bauleistungen — DIN 1962 bis 1985, soweit sie sich auf Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung beziehen.

Bei beschränkten Ausschreibungen sind auch Unternehmen außerhalb des Bauortes oder des Kreises zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- Es dürfen nur die Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen, die Bauordnungen und etwaige zusätzliche Auflagen der Bauaufsichtsbehörden beachtet werden. Die im Staats-Anzeiger für das Land Hessen als Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau bekanntgegebenen Bauordnungen sind bei Planung, Entwurf und Ausführung von Neubauten und Wiederaufbauten anzuwenden. (Vgl. Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1952 Seite 70, 1952 S. 670, 1953 S. 428, 1954 S. 256 — Erlasse vom 10. 1. 1952, 14. 8. 1952, 30. 3. 1953 und 10. 2. 1954).
- Landesbaudarlehen sollen erst bewilligt werden, wenn die Baugenehmigung oder eine Erklärung der Baugenehmigungsbehörde, daß bauaufsichtliche Bedenken gegen das Bauvorhaben nicht bestehen, vorliegen.

**III. Größe und Miete**

- Die zu fördernden Wohnungen dürfen grundsätzlich nicht weniger als 40 qm und nicht mehr als 80 qm Wohnfläche haben. Die Hauptwohnung im Eigenheim und in der Kleinsiedlung soll mindestens 50 qm Wohnfläche haben.

Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenze kann in besonderen Fällen, namentlich bei Wohnungen, die für

ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt sind, und, bei Einliegerwohnungen zugelassen werden. Die Wohnfläche soll jedoch 25 qm nicht unterschreiten.

Die Überschreitung der Wohnflächengrenze von 80 qm soll zugelassen werden,

- a) wenn die Wohnungen zur Unterbringung von Familien mit mindestens 2 Kindern bestimmt sind, soweit es zu einer angemessenen Unterbringung derartiger Familien erforderlich ist,
- b) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,
- c) soweit nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung ein Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum bestehen würde, dessen Wohnfläche über die Wohnflächengrenze hinausgeht. Eine obere Höchstgrenze der Wohnfläche ist nicht festgesetzt, jedoch werden Ausnahmen zu Ziffer b) nicht über 120 qm hinaus zugelassen, sofern nicht weitere Ausnahmegründe nach Buchstaben a) und c) vorliegen.

Der Anspruch ist nach den persönlichen und familiären Bedürfnissen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes zu bewerten. Gewerbliche oder berufliche Nutzung oder Mitbenutzung kann nicht als Ausnahmegrund für die Überschreitung der Wohnflächengrenze angesehen werden.

Mieter, die einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag geleistet haben, und Bauherren haben einen Anspruch auf Zubilligung eines zusätzlichen Raumes. Dieser Anspruch ist zusätzlich zu berücksichtigen.

16. a) Die Richtsatzmieten für Mietwohnungen betragen je qm Wohnfläche und Monat in den Ortsklassen
 

S und A	DM 1,10
B	DM 1,00
C und D	DM 0,90

Der interministerielle Landesbewilligungsausschuß setzt für die öffentlich geförderten Mietwohnungen die Durchschnittsmieten fest.

Der Vermieter hat innerhalb eines Monats nach Festsetzung der Durchschnittsmiete durch die Bewilligungsstelle der Preisbehörde die Höhe der Einzelmieten mitzuteilen. (§ 16 Abs. 1 Berechnungsverordnung v. 20. November 1950 — BGBl. S. 753 —) Bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter über die Höhe der Einzelmieten entscheidet die örtlich zuständige Preisbehörde.

- b) Gemeinden oder Gemeindeteilen, die durch ihre geographische Lage zu bestimmten wirtschaftlichen Einflußgebieten gehören, können die Richtsatzmieten einer höheren Ortsklasse zugebilligt werden.
- c) Die Zubilligung der Richtsatzmieten setzt die Normalausstattung gemäß Ziffer II, 11 voraus.
- d) Abschläge bis zu 0,10 DM je qm Wohnfläche und Monat sind vorzusehen
  1. wenn die Normalausstattung aus vertretbaren Gründen im wesentlichen nicht erreicht wird,
  2. bei besonderen Lagenachteilen.
- e) Zuschläge zu den Mietrichtsätzen bis zu 30 vom Hundert können, sofern es die Wirtschaftlichkeit erfordert, zugelassen werden für Wohnungen,
  1. die durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffen werden,
  2. mit besonderen Lagevorteilen,
  3. mit überdurchschnittlicher Ausstattung, das sind Wohnungen, deren Ausstattung wesentlich über die Normalausstattung hinausgeht.
- f) Für Wohnungen, die durch Wiederaufbau oder durch Wiederherstellung auf Trümmerflächen in den zerstörten Wohngebieten geschaffen werden, kann, sofern die Wirtschaftlichkeit es erfordert, eine Überschreitung der Mietrichtsätze bis zur Höhe der Mieten zugelassen werden, die vor der Zerstörung oder Beschädigung für Wohnungen vergleichbarer

Art, Lage und Ausstattung in diesem Wohngebiet entrichtet worden sind.

17. a) Für die Ermittlung der Mietwerte für Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie die öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gelten die in Ziff. III, 16 a) festgesetzten Richtsätze.
  - b) Für diese Wohnungen können mit Ausnahme der Wohnungen in Kleinsiedlungen Zuschläge bis zu 30 vom Hundert zugelassen werden, wenn es zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit geboten erscheint.
  - c) Bei Vermietung einer der unter a) bezeichneten Wohnungen hat der Vermieter die Miete unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung auf der Grundlage des festgesetzten Mietwertes zu berechnen.
18. Zur Förderung des Baues der unter III 17 a) genannten Wohnungen kann auf Antrag des Bauherrn das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen ohne Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt werden (vereinfachtes Verfahren).
 

Soweit die Zulassung eines Zuschlages zu den Mietwerten beantragt wird, darf auf die Vorlage einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht verzichtet werden.
19. a) Die Erhebung einer selbstverantwortlich gebildeten Miete kann auf Antrag des Bauherrn für Mietwohnungen zugelassen werden, die
  - aa) durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung geschaffen werden,
  - ab) besondere Lagevorteile haben,
  - ac) überdurchschnittlich ausgestattet sind.
- b) Die selbstverantwortlich gebildete Miete kann die unter Ziff. III, 16 a) genannten Richtsätze um höchstens die Hälfte übersteigen. Dies gilt für jede einzelne Mietvereinbarung.
- c) Für Wohnungen mit selbstverantwortlich gebildeter Miete darf das Landesbaudarlehen höchstens in Höhe von zwei Dritteln des Betrages gewährt werden, der in dem jeweiligen Stadt- und Landkreis im letzten Baujahr durchschnittlich als Landesbaudarlehen bewilligt worden ist.
- d) Vor Bewilligung der Landesbaudarlehen ist zu prüfen, ob genügend vordringlich unterzubringende Wohnungsuchende vorhanden sind, die die Miete entrichten können und ein jährliches Einkommen haben, das die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, jedoch innerhalb der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung liegt. Bei dem Jahreseinkommen bleibt ein Betrag von DM 840,— für jeden zum Hausstand des Wohnungsuchenden gehörenden, von ihm unterhaltenen Familienangehörigen unberücksichtigt.
20. In welchem Umfange bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Bauvorhaben mit einem Zuschlag zur Richtsatzmiete und mit selbstverantwortlich gebildeter Miete gefördert werden, bestimmt der Hessische Minister des Innern.
21. Neben den Richtsatzmieten dürfen folgende Umlagen, Vergütungen und Zuschläge erhoben werden:
  - a) die im § 11 Abs. 3 der Mietenverordnung vom 20. Nov. 1950 (BGBl. S. 753) genannten Umlagen, Vergütungen und Zuschläge,
  - b) der Wassermehrverbrauch, soweit er 2% der Richtsatzmiete bzw. des Mietwertes übersteigt,
  - c) Untermietzuschläge nach der Verordnung PR 71/51 (§§ 7 und 8) BGBl. S. 922,
  - d) Umlagen, die auf Grund der Anordnung PR 72/49 über den Ausgleich von Grundsteuer und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes zulässig sind, jedoch nur soweit nach der Bewilligung des Landesbaudarlehens Erhöhungen der Grundsteuer und Gebühren eintreten.

Die Erhebung weiterer Umlagen, Vergütungen und Zuschläge ist unzulässig. Übernimmt der Hauseigentümer die Schönheitsreparaturen, so ist er berechtigt, zu der festgesetzten Einzelmiete einen Zuschlag von höchstens  $3\frac{1}{3}$  Dpf. je qm Wohnfläche im Monat zu erheben.

#### IV. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

22. Die Bauten sind möglichst auf einem Gelände zu errichten, das nur geringe Aufschließungsarbeiten erfordert. Die Kosten für das Grundstück einschl. der Erschließungskosten sind möglichst niedrig zu halten.

Sie sollen in der Regel

- a) bei mehrgeschossigen Gebäuden 10 v. H.  
b) bei Ein- und Zweifamilienhäusern 15 v. H.

der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens nicht übersteigen.

Öffentliche Mittel dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gemeinden an die Grundstückerschließung und den Straßenbau keine höheren Anforderungen stellen, als es dem Zweck des sozialen Wohnungsbaues entspricht. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben. Die Erschließungskosten sind nach Möglichkeit zu verrechten.

23. Zur Senkung der Baukosten ist die Bestellung von Erbbaurechten anzustreben. Das Erbbaurecht ist in der Regel auf die Dauer von 99 Jahren zu bestellen. Der interministerielle Landesbewilligungsausschuß kann bei Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß ein Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, mindestens jedoch auf 75 Jahre, bestellt wird. Der Erbbauzins darf höchstens 4 v. H. des Grundstückswertes je qm und Jahr betragen. Für die Ermittlung des Grundstückswertes ist höchstens der gesetzlich zulässige Preis zuzüglich der Erschließungskosten, sofern diese vom Grundstückseigentümer getragen werden, zugrunde zu legen.
24. Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß bei Bewilligung des Landesbaudarlehens gesichert sein.
25. Das Landesbaudarlehen soll nur dann gewährt werden, wenn hinsichtlich der Eigenmittel und der Beschaffung einer ersten Hypothek alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
26. Die Eigenleistung soll in der Regel mindestens 15 v. H. der Gesamtherstellungskosten betragen. Höhere Eigenleistungen sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bauherrn oder durch weitgehende Selbst- oder Nachbarhilfe anzustreben. Beim Wiederaufbau ist der Gebäuderestwert nur gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Berechnungsverordnung zu ermitteln.
- Auf die Bereitstellung von Arbeitgeberdarlehen ist hinzuwirken. Wird hierfür eine dingliche Sicherstellung verlangt, so soll sie im Range nach dem Landesbaudarlehen zugelassen werden.
27. Die am Baugrundstück im Range vor dem Landesbaudarlehen gesicherten Darlehen aus Mitteln des Kapitalmarktes sollen unkündbare Tilgungsdarlehen sein. Der Zinssatz der vorrangigen Hypotheken soll 7, im Ausnahmefall  $7\frac{1}{2}$  v. H. jährlich nicht überschreiten. Eine Sicherung durch Grundschulden kann im Range vor dem Landesbaudarlehen nicht zugelassen werden.
28. Finanzierungsbeiträge dürfen nur als Darlehen, nicht als verlorene Zuschüsse gegeben und angenommen werden.
29. Die Höhe des Landesbaudarlehens und seine Verzinsung ist unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 1 WoBauG festzusetzen. Es soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtherstellungskosten auslaufen.
- Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 100% kann bei der Erstellung von Eigenheimen ein zuzügliches Landesbaudarlehen bis zum Betrage von DM 2000,— zinslos gewährt werden.

#### V. Darlehensbedingungen für das Landesbaudarlehen

30. Das Darlehen ist in Höhe der bereitgestellten Teilbeträge vom Ende des auf die Erteilung des Bewilligungsbescheides folgenden 12. Monats an, bei früherer Bezugsfertigstellung vom Ende des Monats der Bezugsfertigstellung an, jährlich mit 2 (zwei) v. H. zu verzinsen und von dem auf die Vollauszahlung folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 1 (eins) v. H. zuzüglich der durch den Tilgungsablauf ersparten Zinsen zu tilgen. Ferner

ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag (VKB) von 0,25 v. H. der ursprünglichen Darlehenssumme zu zahlen. Maßgebend für die Bezugsfertigstellung ist der Tag des Bezuges und nicht der Tag der amtlichen Gebrauchsabnahme.

31. Der Tilgungssatz kann erhöht werden,
- a) wenn die voraussichtliche Lebensdauer des Gebäudes,
  - b) wenn die Erträge des Grundstücks unter Berücksichtigung der Aufwendungen
- dies rechtfertigen.
32. Zins- und Tilgungssatz für das Landesbaudarlehen werden im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Maßgebend hierfür ist, daß unter Berücksichtigung der sonstigen Aufwendungen aus dem Grundstück die Richtsatzmieten und Mietwerte eingehalten werden können.
33. Bei Steigerung der Mietpreise bleibt eine Neufestsetzung der gesamten Jahresleistung vorbehalten. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der das Landesbaudarlehen verwaltenden Stelle eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen und ihr vorzulegen.
34. Das Landesbaudarlehen ist als Tilgungsdarlehen durch Eintragung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei den im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten des Landes eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist.
35. Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon zunächst Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in einer besonderen Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das Landesbaudarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt. Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen Eintragung des Landesbaudarlehens im Grundbuch zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch eine dingliche Sicherung des Landesbaudarlehens an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Schuldurkunde abzulösen.
- Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. erhältlich.
36. In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist. In diesem Falle genügt die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde.
- Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. erhältlich.
37. Zins- und Tilgungsleistungen, die nach Abtragung der dem Landesbaudarlehen im grundbuchlichen Range vor- oder gleichstehender Darlehen erspart werden, sind zur Verzinsung und Tilgung des noch nicht zurückgezahlten Landesbaudarlehens zu verwenden. Der neu festzusetzende Zinssatz soll dem für erste Hypotheken geltenden marktüblichen Zinssatz entsprechen, jedoch nicht mehr als 5 v. H. jährlich betragen. Der eingesparte Restbetrag dient zur verstärkten Tilgung des Landesbaudarlehens.
38. Der Darlehensnehmer kann das Landesbaudarlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen. Die Höhe der laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen bleibt bei Teilrückzahlungen unverändert.
39. Das Landesbaudarlehen kann vom Gläubiger nicht gekündigt werden, doch kann die sofortige Rückzahlung in den in der Schuldurkunde genannten besonderen Fällen und bei Verstoß gegen die Richtlinien verlangt werden.

40. Wird das Landesbaudarlehen zur Rückzahlung fällig, weil der Darlehensnehmer eine höhere als die im Bewilligungsbescheid zugelassene Miete ohne Zustimmung des Gläubigers erhoben hat, so bleibt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verstoßes gegen die Höchstpreisvorschriften unberührt.

## VI. Zuteilung der öffentlich geförderten Wohnungen

41. Der Antragsteller muß sich verpflichten, die geförderten Wohnungen nach ihrer Fertigstellung dem im Bewilligungsbescheid genannten Personenkreis zu überlassen. Sind in einem Bauvorhaben Wohnungsuchende zu berücksichtigen, die zur Finanzierung einen angemessenen Beitrag im Sinne des § 40 Abs. 1 WoBauG leisten, so müssen die Finanzierungsbeiträge der Mieter oder der an ihrer Stelle leistenden Dritten im Finanzierungsplan bei Antragstellung enthalten sein. Bei jedem mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben hat jedoch der Bauherr innerhalb je 4 Wohneinheiten mindestens eine Wohnung für Wohnungsuchende, die zur Leistung eines Finanzierungsbeitrages nicht in der Lage sind, zur Verfügung der Wohnungsbehörde zu halten, die die Zuteilung nach Maßgabe der §§ 14 und 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) vorzunehmen hat.

42. Die Wohnungen sind ihrem Bestimmungszweck zuzuführen und zu erhalten.

Die Wohnungsbehörden haben die Wohnungen entsprechend dem Bewilligungsbescheid zuzuteilen. Auf die im § 38 Abs. 1 WoBauG vorgeschriebenen Einkommensgrenzen wird hingewiesen. Soweit Finanzierungsbeiträge im Sinne von § 40 Abs. 1 WoBauG geleistet worden sind, haben die Wohnungsbehörden nachzuprüfen, ob sich der Anspruch des Wohnungsuchenden aus dem Bewilligungsbescheid ergibt und sein Finanzierungsbeitrag angemessen ist. Der Finanzierungsbeitrag soll, sofern Vermögen nicht vorhanden ist, in der Regel als angemessen angesehen werden, wenn er 20 v. H. des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden beträgt. Der Beitrag kann auch in Arbeitsleistungen des Wohnungsuchenden oder des an seiner Stelle leistenden Dritten bestehen. Bei der Zuteilung ist zu prüfen, ob die Wohnung ausgelastet ist. Die Auslastung kann grundsätzlich nicht mit der Aufnahme von Untermietern begründet werden.

Sofern ein zusätzlicher Raum beansprucht wird, ist zu prüfen, ob der Wohnungsuchende einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag geleistet hat. Als wesentlich soll ein Finanzierungsbeitrag in der Regel angesehen werden, wenn er den auf den zusätzlichen Raum anteilig entfallenden Baukosten entspricht.

Gegebenenfalls haben die Wohnungsbehörden entsprechende Anfragen an die Bewilligungsstellen zu richten. Bei der Berechnung des wesentlichen Beitrages ist der angemessene Beitrag anzurechnen.

43. Soweit Finanzierungsbeiträge im Sinne von Ziffer VI, 41 nicht zugelassen sind, haben die Wohnungsbehörden die Wohnungen an vordringlich unterzubringende Wohnungsuchende zuzuteilen.

Die Wohnungsbehörden haben sich, sobald ihnen die Bewilligungsbescheide zugegangen sind, mit den Bauherren wegen der Belegung der Wohnungen in Verbindung zu setzen. Die Bauherren sind aufzufordern, Anträge auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung für Wohnungsuchende zu stellen, die den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechen.

Die Bauherren sind dabei darauf hinzuweisen, daß sie zwar die Möglichkeit haben, ihre Vorschläge noch innerhalb einer Woche nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen einzureichen, die Wohnungsbehörden ihnen aber im Interesse einer rechtzeitigen Belegung und zur Vermeidung etwaigen Mietausfalls von sich aus Wohnungsuchende zur Auswahl vorschlagen werden, wenn

- a) Anträge auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung nicht bereits früher gestellt wurden oder
- b) die von den Bauherren vorgeschlagenen Wohnungsuchenden nicht berücksichtigt werden können,
  - aa) aus gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung,

ab) weil die Zuteilung der Wohnungen an die von den Bauherren vorgeschlagenen Wohnungsuchenden den Vorschriften oder Zielen des Ersten Wohnungsbaugesetzes widersprechen würde,

ac) weil dem mit der Bewilligung der öffentlichen Mittel verfolgten besonderen Zweck hinsichtlich der Belegung der Wohnungen nicht Rechnung getragen würde.

Die Wohnungsbehörde hat den Bauherren darauf aufmerksam zu machen, daß § 15 Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes auf öffentlich geförderte Wohnungen keine Anwendung findet.

Der mit Sonderprogrammen beabsichtigte Zweck kann im allgemeinen nicht erreicht werden, wenn den Bauherren ein Vorschlags- und Auswahlrecht zusteht. Die Wohnungsbehörden haben daher die Zuteilung der im Rahmen dieser Programme erstellten Wohnungen nach den für die Verteilung der Mittel für die Sonderprogramme erlassenen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Wohnungsbehörden sind verpflichtet, die Wohnungen nur entsprechend den im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Vorbehalts zugunsten Angehöriger begrenzter Personenkreise, zuzuteilen.

Die Wohnungsbehörden dürfen auf Durchführung von Auflagen nur dann verzichten, wenn gesetzliche Ermächtigungen dies zulassen und die in den Ermächtigungen genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Soweit auf die Durchführung von Auflagen verzichtet wird, ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Wohnungsbehörden haben öffentlich geförderte Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, und öffentlich geförderte Wohnungen, die nach Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind, als zweckbestimmten Wohnraum anzuerkennen, wenn der Inhaber des Betriebes zu ihrer Finanzierung angemessen beigetragen hat und die Angemessenheit von der Bewilligungsstelle anerkannt ist.

Soweit sich dies nicht aus dem Bewilligungsbescheid ergibt, haben die Wohnungsbehörden bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. Rückfrage zu halten.

Bei Werk- oder werkgeförderten Wohnungen ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse vereinbart werden, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden. Für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe gilt die 5-Jahresklausel nicht. Werk- oder werkgeförderte Wohnungen sind als solche nur anzuerkennen, wenn der Inhaber des Betriebes zu ihrer Finanzierung angemessen beigetragen hat. Als angemessen ist der Beitrag anzusehen, wenn der Betriebsinhaber bei Werkwohnungen ein Eigenkapital von mindestens 30 v. H. aufgebracht, bei werkgeförderten Wohnungen, wenn der Betriebsinhaber einen Beitrag von mindestens 30 v. H. der Gesamtherstellungskosten geleistet hat.

44. Bei vorzeitiger Rückzahlung des zum Bau eines Eigenheimes einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gewährten öffentlichen Baudarlehens sind auf Antrag des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Dauerwohnberechtigten die Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und dem Mieterschutz mit der Maßgabe freizustellen, daß die Wohnungen steuerbegünstigten oder, falls keine der im § 42 Abs. 1 WoBauG bezeichneten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen ist, freifinanzierten Wohnungen gleichgestellt werden. Das gleiche gilt, wenn das zum Bau von Mietwohnungen gewährte öffentliche Baudarlehen für sämtliche geförderten Wohnungen eines Gebäudes vorzeitig zurückgezahlt ist. Die Freistellung wird hinsichtlich der



Wohnraumbewirtschaftung frühestens nach der erstmaligen Zuteilung der Wohnungen wirksam. Die Freistellung ist hinsichtlich der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes ohne Wirkung auf ein Mietverhältnis, das vor der Freistellung begründet worden ist. Die Freistellung kann nur für öffentlich geförderte Wohnungen erfolgen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

Über die Anträge auf Freistellung entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuß. Vor Ausstellung der Bescheinigung auf Freistellung ist die Bestätigung der das Landesbaudarlehen verwaltenden Stelle über die vorzeitige Zurückzahlung des Landesbaudarlehens vorzulegen.

## VII. Verfahren

45. Der Antrag auf Bewilligung eines Landesbaudarlehens ist unter Verwendung eines Antragsvordruckes und unter Beifügung der dazu erforderlichen Unterlagen in den kreisfreien Städten bei dem Oberbürgermeister, im übrigen bei dem Landrat einzureichen.
- Bei diesen Behörden sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.
46. Der Oberbürgermeister bzw. Landrat hat die Anträge auf Förderungswürdigkeit und Förderungsnotwendigkeit sowie insbesondere unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, daß durch die neu erstellten Wohnungen Wohnungsuchende in der Nähe ihrer Arbeitsplätze untergebracht werden sollen. Er legt die Anträge mit seiner Stellungnahme in den kreisfreien Städten dem Magistrat, in den Landkreisen dem Kreisausschuß vor.
47. Im Rahmen des Kontingents entscheidet der Magistrat bzw. Kreisausschuß, welche Bauvorhaben gefördert werden sollen, und leitet die Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zur Vorlage an den interministeriellen Landesbewilligungsausschuß weiter. Bei der Auswahl der Anträge ist ein Vertreter des zuständigen Ausgleichsamtes sowie je ein Vertreter der örtlich zuständigen Geschädigtengruppen zu hören.
- In den Landkreisen sollen die zuständigen Bürgermeister zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden, in denen über Landesbaudarlehen für Bauvorhaben in ihrer Gemeinde entschieden werden soll.
48. Wird die Darlehensbewilligung vom interministeriellen Landesbewilligungsausschuß beschlossen, so erteilt die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. dem Antragsteller unter Benachrichtigung des Oberbürgermeisters oder des Landrates einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Der Oberbürgermeister oder Landrat hat den Bewilligungsbescheid der örtlich zuständigen Wohnungsbehörde und der Mietpreisbehörde unverzüglich bekanntzugeben.
49. Dem interministeriellen Landesbewilligungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der Minister des Innern,
  - der Minister der Finanzen,
  - der Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr,
  - der Minister für Landwirtschaft u. Forsten,
  - der für den Bauort zuständige Regierungspräsident bzw. der Vertreter der Stadt Frankfurt/M.
- Der Minister des Innern führt den Vorsitz.
50. Bei der Bewilligung von Landesbaudarlehen aus Lastenausgleichsmitteln wirkt der Vertreter des Landesausgleichsamtes im interministeriellen Landesbewilligungsausschuß stimmberechtigt mit. Außerdem sind in diesem Falle Vertreter der Geschädigtengruppen zur Mitwirkung heranzuziehen.
51. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides hat der Antragsteller unverzüglich die ihm mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für alsbaldige grundbuchliche Eintragung besorgt zu sein.
52. Die Auszahlung und Verwaltung des Landesbaudarlehens erfolgt durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. Die Bank ist berechtigt, zur Abdeckung der

entstehenden Unkosten eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe von 1 v. H. der bewilligten Darlehenssumme vom Darlehensnehmer zu erheben.

53. Die Auszahlung des Landesbaudarlehens darf erst beginnen, sobald der Nachweis der ordnungsmäßigen Sicherung erbracht ist.
- (Bei Neubauvorhaben werden alsdann ausgezahlt:
- 10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten,
- weitere
- 40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke,
- weitere
- 40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Bandversicherung,
- die restlichen
- 10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.
- Landesbaudarlehen, die zum Wiederaufbau, zur Wiederherstellung, zum Ausbau oder zur Erweiterung bewilligt worden sind, werden nach Verbrauch des Eigenkapitals dem Baufortschritt entsprechend ausgezahlt, wenn und soweit mit den noch verfügbaren Fremdmitteln die Fertigstellung gewährleistet ist. Die restlichen 10 v. H. der Darlehenssumme werden erst nach Schlußabrechnung ausgezahlt.
54. Der Bauherr hat für jedes Bauvorhaben nach dem Normblatt DIN 276 eine Schlußabrechnung aufzustellen. Die Schlußabrechnung muß spätestens drei Monate, bei größeren Bauvorhaben sechs Monate nach Bezugsfertigkeit aufgestellt sein und der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. eingereicht werden.
- Die Belege über die aufgewendeten Kosten sind für jede Baumaßnahme geschlossen und in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Schlußabrechnung in einem besonderen Ordner aufzubewahren. Jeder Kostenbeleg muß den nachprüfbaren Zahlungsvermerk aufweisen.
- Soweit mehrere Kostenangebote für eine Bauleistung angefordert wurden, sind diese dem Ordner im Anschluß an die Kostenbelege beizufügen.
- Eine Abschrift der Schlußabrechnung und eine Aufstellung über die nicht zum Zuge gekommenen Kostenangebote — diese nach Bauleistung geordnet — sind den Kostenbelegen vorzuheften.
- Der Ordner mit den Kostenbelegen und den Kostenangeboten ist auf Verlangen dem Rechnungshof des Landes Hessen, der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. oder einer sonstigen vom Lande beauftragten Stelle vorzulegen.
- Die Vordrucke für die Schlußabrechnung können bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. bezogen werden. Das Normblatt DIN 276 ist bei der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Umlandstraße 175, oder Köln, Friesenplatz 16, erhältlich.
55. Ergibt die Schlußabrechnung, daß das Landesbaudarlehen nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt worden ist, so ist es entsprechend zu kürzen. Überzahlte Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.
56. Der Bewilligungsbescheid kann von dem interministeriellen Landesbewilligungsausschuß widerrufen werden, wenn das Bauvorhaben nicht binnen drei Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird oder sich herausstellt, daß der Antragsteller in seinem Antrag vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, oder wenn sonstige Voraussetzungen eintreten, die die sofortige Fälligkeit des Landesbaudarlehens zur Folge haben können.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.
57. Die Überwachung des Baufortschrittes, der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge sowie bei vorzeitiger Kündigung des Eingangs der Restdarlehenssumme obliegt der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main.

## VIII. Sonderbestimmungen für die Kleinsiedlung

58. Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlung, die aus einem Einfamilienhaus mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Siedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaummäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung verliert ihre Eigenschaft nicht dadurch, daß sie neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine zweite abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Wohnung von untergeordneter Bedeutung (Einliegerwohnung) enthält.

Die Größe der Siedlerstelle soll mindestens 600 qm betragen und 1000 qm nicht übersteigen.

In den Baukosten kann zur Ausgestaltung der Wirtschaftsanlage (Erstdüngung, Gerätebeschaffung, Beschaffung von Kleintieren, Obstbäumen und -sträuchern, Gartenplanung) ein Betrag bis zu 400 DM eingesetzt werden.

Im übrigen bleiben die für die Errichtung von Kleinsiedlungen geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften und Erlasse unberührt.

Die Betreuung, fachliche Schulung und Wirtschaftsberatung des Kleinsiedlers gilt als gewährleistet, wenn sich der Kleinsiedler dem Deutschen Siedlerbund Landesverband Hessen e. V. in Frankfurt/Main anschließt.

60. Der interministerielle Landesbewilligungsausschuß kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

Der Minister des Innern kann kreisangehörigen Gemeinden über 15 000 Einwohnern hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens dieselben Aufgaben übertragen, die nach diesen Richtlinien den kreisfreien Städten zustehen.

61. Diese Richtlinien gelten für alle Bewilligungen, die nach ihrer Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen ausgesprochen werden.

62. Der Erlaß vom 29. 9. 1953 — Der Hessische Minister des Innern — Vf — 62 c 44/23 — 1201/53 — Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — II d — „Umlagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau“ Staats-Anzeiger für das Land Hessen — Jahrgang 1953 Seite 906) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr aufgehoben. Der Erlaß vom 21. Juli 1954 — Vf — 62 c 44/23 — Tgb. Nr. 6317/54 — Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 34 S. 818 — „Freistellung von der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbindung und dem Mieterschutz nach vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Mittel gem. § 41 WoBauG hier: Entscheidung der Gemeinde“ wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
62 c 44 — Tgb. Nr. 1320/54

Der Hessische Minister d. Finanzen  
O 6000 — Ob III a — 8

## IX. Schlußbestimmungen

59. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Landesbaudarlehens besteht nicht.

## Der Hessische Minister der Finanzen

1301

**Neuregelung der Grundvergütung für Angestellte und Weihnachtzuwendungen an Angestellte; hier: Anschlußtarifverträge mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.**

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 9. 1954 — P 2100 A — 231 — I 31 (St.Anz. S. 955) und vom 4. 11. 1954 — P 2028 A — 20 — I 31 — (St.Anz. S. 1088)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 3. 11. 1954 je einen Tarifvertrag über die Neuregelung der Grundvergütung für Angestellte und über die Weihnachtzuwendungen an Angestellte abgeschlossen. Abschriften der Tarifverträge gebe ich nachstehend bekannt. Die den Tarifverträgen beigelegten Tarifverträge vom 10. 9. 1954 habe ich bereits mit den Bezugserrlassen vom 20. 9. und 4. 11. 1954 bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, 3. 12. 1954

Der Hess. Minister der Finanzen  
P 2100 A — 249 — I 31

\*

Abschrift

Tarifvertrag vom 3. November 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und  
der deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an die Angestellten der Länder abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. September 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden; er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 3. 11. 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
gez. Zietsch

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —  
gez. Hoffmann gez. Skowronek

\*

Abschrift

Tarifvertrag vom 3. November 1954

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1954 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptverwaltung — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 und am 3. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen der Angestellten abgeschlossen worden sind.

## § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 3. 11. 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Zietsch

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —

gez. Hoffmann      gez. Skowronek

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

der Vorstand,

gez. Dr. Klett      gez. Dr. Bremme

**1302**

**Neuregelung der Grundvergütung für Angestellte und Weihnachtsgeldzuwendungen an Angestellte; hier: Anschlußtarifverträge mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband**

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 9. 1954 — P 2100 A — 231 — I 31

(St.-Anz. S. 955) und vom 4. 11. 1954 — P 2028 A — 20 — I 31 (St.-Anz. S. 1088).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — am 3. 11. 1954 je einen Tarifvertrag über die Neuregelung der Grundvergütung für Angestellte und über die Weihnachtsgeldzuwendungen an Angestellte abgeschlossen. Abschriften der Tarifverträge gebe ich nachstehend bekannt. Die den Tarifverträgen beigefügten Tarifverträge vom 10. 9. 1954 habe ich bereits mit den Bezugserlassen vom 20. 9. und 4. 11. 1954 bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, 3. 12. 1954

**Der Hess. Minister der Finanzen**  
P 2100 A — 170 — I 31

Abschrift

**Tarifvertrag vom 3. November 1954**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — Sitz Köln-Mülheim, vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 über die Gewährung von Weihnachtsgeldzuwendungen an die Angestellten der Länder abgeschlossen worden ist.

## § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. September 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden; er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 3. 11. 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Zietsch

Für den Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband

— Der Vorstand —

gez. Dr. Berensmann, 1. Vorsitzende

gez. Dr. Zimmerle, 2. Vorsitzende

\*

Abschrift

**Tarifvertrag vom 3. November 1954**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — Sitz Köln-Mülheim, vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1954 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 und am 3. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen der Angestellten abgeschlossen worden sind.

## § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 3. 11. 1954

**Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Zietsch

**Für den Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband**

— Der Vorstand —  
gez. Dr. Berensmann, 1. Vorsitzende  
gez. Dr. Zimmerle, 2. Vorsitzende

## 1303

**Stellenbesetzung; hier: Bezahlung der Ersatzkräfte bei Abordnung, Beurlaubung und Erkrankung des Stelleninhabers**

Nach § 3 (1) des Haushaltsgesetzes für 1954 darf jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter nur mit einer Person besetzt werden.

Das gilt auch in den Fällen, in denen

1. die Stelleninhaber unter Übernahme der Bezüge durch die neue Beschäftigungsbehörde abgeordnet werden oder
2. die Stelleninhaber ohne Bezüge beurlaubt werden oder
3. die Stelleninhaber (Angestellte — Arbeiter) infolge Erkrankung Krankenbezüge aus der Staatskasse nicht mehr erhalten

und wegen der Dauer der Abwesenheit des Stelleninhabers aus dienstlichen Gründen eine Ersatzkraft eingestellt werden muß.

Die während dieser Zeit ruhenden Bezüge der Stelle dürfen nicht für die Ersatzkraft in Anspruch genommen werden.

Ich bin bereit, im Laufe des Rechnungsjahres auf Antrag bei unabweisbarem Bedürfnis für Ersatzkräfte zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „kw“ zu schaffen, es sei denn, daß im Haushaltsplan Mittel für Stellvertretungskosten pp. zur Verfügung stehen.

Ich bitte, hiernach künftig zu verfahren und von dieser Anordnung im Interesse einer ordnungsmäßigen Stellenbewirtschaftung keine Ausnahmen zuzulassen.

In diesem Zusammenhang weise ich noch besonders darauf hin, daß sich die auf Grund der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1954 unter Ziffer II 2 Buchst. a) und b) innerhalb eines Kapitels zugelassene einseitige Deckungsfähigkeit, nach der die bei den Titeln 101 und 103 erzielten Einsparungen zur Verstärkung der bei den Titeln 103 und 104

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

## 1305

**Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kassel-Oberzwehren**

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kassel-Oberzwehren mit dem Sitz in Oberzwehren werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 8. Juli 1951.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

veranschlagten Mittel verwendet werden dürfen, nur auf das Stelleneinkommen unbesetzter, d. h. freier Stellen erstreckt.

Wiesbaden, 6. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1000 — IIIa/7

## 1304

**Laufende Unterstützung für Personen, denen gemäß § 5 Absatz 4 des Ersten Angleichungsgesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 b des Zweiten Angleichungsgesetzes die Versorgungsbezüge aberkannt worden sind.**

Mit Erlaß vom 31. 7. 1953 — P 1604 A — 513 — I/33 — hatte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes und dem Herrn Minister des Innern bestimmt, daß die Personen, die auf Grund der 16. DVO zum Befreiungsgesetz Versorgungsbezüge erhalten haben, deren Versorgungsbezüge aber auf Grund des § 5 Abs. 4 des Ersten Angleichungsgesetzes aberkannt worden sind, gem. § 1242 a RVO, § 18 AVG, § 29 RKG nachzuversichern sind.

Nach Mitteilung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr stehen dem aber versicherungsrechtliche Bedenken entgegen, weil gemäß den vorstehenden Bestimmungen nur Personen nachversichert werden können, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Versorgung haben. Da dieser Personenkreis auch nicht als nachversichert gilt, weil er nicht unter das Gesetz 131 fällt, besteht z. Z. keine Möglichkeit, eine Altersversorgung zu gewähren.

Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die Behandlung, die die entsprechenden verdrängten und amtsenthobenen Beamten und ihre Hinterbliebenen nach § 72 G 131 erhalten, nicht vertretbar.

Ich bin infolgedessen damit einverstanden, daß den Personen, die ihre Versorgungsansprüche auf Grund des § 5 Abs. 4 des Ersten Angleichungsgesetzes und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 b des Zweiten Angleichungsgesetzes verloren haben oder verlieren, eine laufende Unterstützung in Höhe des Betrages bewilligt wird, den sie über die gesetzliche Altersrente hinaus aus der Sozialversicherung erhalten würden, wenn sie gemäß § 72 G 131 als nachversichert gelten würden.

Die LVA Hessen, die für die Personen zuständig ist, die wie Arbeiter zu behandeln sind, und die BVA für Angestellte, die für die Personen zuständig ist, die nach dem AVG zu behandeln sind, haben sich bereit erklärt, die hiernach zu zahlenden Beträge zu errechnen und den Pensionsregelungsbehörden mitzuteilen.

Ich bitte, in den in Frage kommenden Fällen in sinngemäßer Anwendung der VV zu § 72 G 131 den vorgenannten Anstalten die Unterlagen zuzusenden, die benötigt werden, um die Beträge zu berechnen.

Nach Feststellung bitte ich, die von den Anstalten errechneten Bezüge als jederzeit widerrufliche laufende Unterstützungen zu gewähren.

Verbuchungsstelle: Kap. 1403 — 163.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 7. 12. 1954

Der Hess. Minister der Finanzen  
P 1604 A — 513 — I/33

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kassel-Oberzwehren, durch die ihre Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

**HESSISCHE LANDESREGIERUNG**

Der Ministerpräsident

Der Minister  
für Erziehung und Volksbildung

**1306****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland mit dem Sitz in Berlin**

Der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland mit dem Sitz in Berlin werden für das Gebiet des Landes Hessen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Fassung vom Mai 1927/Juli 1940.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, durch die die Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 4. 12. 1954

**HESSISCHE LANDESREGIERUNG**

Der Ministerpräsident

Der Minister  
für Erziehung und Volksbildung

**1307****63. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 3., 4. und 5. November 1954**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK.*
1420	Die Intriganten (Executive Suite) — Synchron. Fassung —	2859	Metro-Goldwyn-Mayer Films, Hollywood/Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/M.	S	W	7844
1613	Duell der Herzen	2524	AAFA-Filmprod. GmbH., Düsseldorf /IMAGO-OSA-Film, Madrid	Deutschld./ Spanien	Döring-Film GmbH., Düsseldorf	S	W	8558
1618	Der Fall Maurizius (L'Affaire Maurizius) — Synchron. Fassung —	2706	Franco London Film S.A., Paris/ Jolly-Film, Rom	Frankreich/ Italien	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	S	W	8703
1622	Das Bekenntnis der Ina Kahr	2797	Omega-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München noch offen	S	W	8633
1441	Kunst des mimischen Ausdrucks	1641	Universum-Film AG., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	aK	W	8682
1612	Unternehmen Xarifa — Farbfilm —	2490	Dr. Hans Hass, Internationales Institut für submarine Forschung, Vaduz	Schweiz	Herzog-Film GmbH., München	aK	W	8797
1132	Seht doch nur den Benjamin	663	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	noch offen	J+K	W	8686
1184	Thomas Schuler — Die Geschichte eines Schusters — (Tom Schuler — Cobbler, Statesman — Synchron. Fassung —	788	Sketchbook-Film USA Productions, Washington	USA	Columbia-Filmges. Inc., Frankfurt/M.	K	W	8767
1408	Eskimos in Alaska (Alaskan Eskimo) — Synchron. Fassung — Farbfilm	733	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	RKO-Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K	W	8752
1435	Schatten über Sternen	395	Produktionsgruppe d. Saarl. Filmvertriebs GmbH., Saarbrücken	Saarland	noch offen	D	W	8416
1608	Martin Schrader (Hausbesitzer)	454	Interwest-Film GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	8747
1620	Schlagadern der Wirtschaft	341	Landeskultur-Film Rolf Raffé, Zeil/Main	Deutschland	Gloria-Film-Verl. GmbH., München	K	W	8773
1624	Öl — Problem unserer Zeit (Focus on Oil) — Synchron. Fassung —	507	Gaumont Specialised Film Unit, London	England	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	8354

**Nachtrag zur 62. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Oktober 1954**

1589	Geläutertes Element	365	Television Film Fabrikation E. Brahm-B. Winkelmann, Hamburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	8681
------	---------------------	-----	--	-------------	---	---	---	------

**Ergänzung zur 6. Bewertungssitzung am 11. Oktober 1951 — Verleiher —**

95	Spiel der Spiralen	423	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/M.	K	BW	3293
----	--------------------	-----	----------------------------------	-------------	---	---	----	------

**Ergänzung zur 45. Bewertungssitzung am 21./22./23. und 24. Oktober 1953 — Verleiher —**

1112	Afrikanische Klänge (Sons d'Afrique) — Synchron. Fassung —	394	Gérard de Boe, Brüssel	Belgien	Odeon-Film, München	D+L	W	6787
------	--	-----	---------------------------	---------	------------------------	-----	---	------

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*:
----------	------------	----------	-------------	-------------------	------------	------------	-----------	--------------------

**Ergänzung zur 53. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. April 1954 — Verleiher —**

1294	Deutsche Weinlande	366	Kultur- u. Lehrfilm-Inst. Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Columbia Filmges. K mbH., Frankf./M.		W	7648
1356	Kavaliere im Eis	277	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München/Luis Trenker-Film, München	Deutschland	Columbia Filmges. K Inc., Frankfurt/M.		W	7718

**Ergänzung zur 55. Bewertungssitzung am 9. und 10. Juni 1954 — Verleiher —**

1392	Die ewige Kunde	255	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München	Deutschland	Columbia Filmges. K Inc., Frankfurt/M.		W	7886
------	-----------------	-----	---	-------------	--	--	---	------

**Ergänzung zur 61. Bewertungssitzung am 30. 9./1. 10. 1954 — Verleiher —**

1588	Brücke zum Morgen	306	Deutsche Industrie- u. Dokumentarfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Pallas Film Verleih D GmbH., Frankfurt/M.		W	8177 I
------	-------------------	-----	---	-------------	---	--	---	--------

**Änderung zur 15. Bewertungssitzung am 21. und 22. Januar 1952 — neuer Verleiher —**

314	Im Schatten der Missionare (A L'Ombre du Pere de Foucault) — Synchron. Fassung —	282	Francol-Film, Paris	Frankreich	Union-Film-Verleih GmbH., München	K	W	3696-a
-----	--	-----	---------------------	------------	-----------------------------------	---	---	--------

**Änderung zur 18. Bewertungssitzung am 28. und 29. Febr. 1952 — neuer Verleiher —**

361	Wenn Eltern schweigen (Lost Boundaries) — Synchron. Fassung —	2698	Film Classics Inc., Beverly Hills/Cal.	USA	Europa-Film-Verleih GmbH., Hamburg/Matthias-Filmges. mbH., Stuttgart	S	W	3129-a
-----	---	------	--	-----	--	---	---	--------

**Änderung zur 34. Bewertungssitzung am 29./30. Januar 1953 — neuer Verleiher —**

647	Ein verbotener Ausflug	268	EOS-Film GmbH., Göttingen	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankf./M.	K	W	3935
-----	------------------------	-----	---------------------------	-------------	--------------------------------	---	---	------

**Ergänzung zur 51. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Februar 1954 — Verleiher —**

1270	Keine Zeit	359	Rhythmoton-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverl. GmbH., Hamburg	K	W	7409
------	------------	-----	-------------------------------------	-------------	---------------------------------	---	---	------

**XVII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1954**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*:
----------	------------	----------	-------------	-------------------	------------	------------	-----------	--------------------

1529	Reis für Malaya	272	Film Section, Information Services, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	8453
1531	Der Tag, an dem die Sonne erlosch	391	Filmaufbau GmbH., Göttingen	Deutschland	Herzog-Film GmbH., München	K	W	8448

Die Filmbewertungsstelle weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß zur Vorlage bei den Steuerämtern zwecks Ermäßigung der Vergnügungssteuer nur die von der Dienststelle ausgegebenen und mit einer auf der linken unteren Seite eingedruckten fortlaufenden Nummer versehenen gedruckten Prädikatsbescheide gültig sind. Auf diesen ist außerdem der Dienststempel eingepreßt. Fotokopien von Prädikatsbescheiden oder Prädikatsurkunden sind für Steuerermäßigungsanträge ungültig.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Prädikatskarten Gültigkeit haben, die die Angaben der o. a. Veröffentlichung aufweisen. Früher ausgestellte Prädikatsbescheide, auf denen die vorstehend genannten Änderungen oder Ergänzungen nicht berücksichtigt sind, werden hiernüt ungültig. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ungültigen Prädikatsbescheide der Filmbewertungsstelle zurückzugeben.

**Erläuterungen:**

\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm  
 abK = abendfüllender Kulturfilm  
 D = Dokumentarfilm  
 K = Kulturfilm

D+L = Dokumentar- und Lehrfilm  
 J+K = Jugend- und Kulturfilm  
 BW = Besonders wertvoll  
 W = Wertvoll

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**1308**

### Personalveränderungen im Monat November 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

**a) Ministerium:**

Entlassung:

 Oberregierungsrat Dr. Fritz Griesheimer  
mit Wirkung vom 1. 11. 1954 (auf eigenen Antrag)

**b) Landeskulturverwaltung:**

Ernennungen:

 zum Regierungs- und  
Landeskulturrat      die Regierungsräte  
Dr. Hans Heinrich Mittelstaedt  
Dr. Fritz Waßmann

 die Regierungsvermessungsräte  
Josef Bungert  
Werner Koester  
Richard Matzdorf  
Paul Medicus  
Willy Mögle

 zum Regierungs- und  
Kulturrat      die Kulturamtsanwärter  
Dr. Ulrich Schreiner  
Dr. Herwart Rehse

 zum Vermessungs-  
inspektor      ap. Vermessungsinspektor  
Albert Klee

 zum Regierungs-  
inspektor      Verw.-Angestellter  
Kurt Wessendorf

 zum außerplanmäßigen  
Vermessungsinspektor      Ingenieur für Vermessungstechnik  
Helmut Scharmann

Entlassung:

 Vermessungsinspektor Hans Joachim Rüger  
mit Wirkung vom 1. 11. 1954 (auf eigenen Antrag)

**c) Wasserwirtschaftsverwaltung:**

Ernennungen:

 zum Regierungs-  
bauamtmann      die Regierungsoberbauinspektoren  
Heinrich Thome  
Alfred Webert

 zum Regierungs-  
oberbauinspektor      Regierungsbauinspektor  
Otto Weber

**d) Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Bad Hersfeld — Eichhof —**

 Berufung in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:  
Landwirtschaftsrat Dr. Caspar Salvadori

Wiesbaden, 10. 12. 1954

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
I b — 7 0 16

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.
3. Dieser Ergänzungsbeschluß sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistereien Esch und Bernbach ausgelegt.

Wiesbaden, 22. 11. 1954

**Landeskulturamt**  
WF 86—7253/54

**1310**

### Verwaltungsabkommen über die Abrundung von Jagdbezirken an innerdeutschen Landesgrenzen

Die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen vereinbaren, bei Abrundungen von Jagdbezirken an innerdeutschen Landesgrenzen nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die vertragschließenden Länder gehen davon aus, daß unbeschadet des § 7 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes die Landesgrenze in der Regel auch die Jagdbezirks-grenze bilden soll. Ausnahmen sind im Wege eines Abkommens der zuständigen Länderbehörden zulässig. Dem Abkommen sollen in der Regel Vereinbarungen der Beteiligten, insbesondere über die Geltungsdauer der Abrundung, die Regelung des Wildschadensersatzes, die Entschädigung und die etwaige Mitgliedschaft bei einer Jagdgenossenschaft, zugrunde liegen. Beteiligte sind — je nach Landesrecht — die Jagdgenossenschaften oder Gemeinden, ferner die Eigenjagdbesitzer, im Falle der Verpachtung auch die Pächter.

Das gegenseitige Einvernehmen der zuständigen Länderbehörden über die gleichlautende Genehmigung der Vereinbarung bildet hiernach in der Regel den Inhalt des Abkommens, das der Genehmigung der beteiligten Obersten Landesjagdbehörden bedarf.

2. Die vertragschließenden Länder vereinbaren, daß die unter der Geltung des Reichsjagdgesetzes rechtmäßig getroffenen Abrundungsanordnungen, die über die jetzige Ländergrenze hinausgreifen, grundsätzlich solange fortbestehen sollen, als sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos oder durch Gesetz oder im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Obersten Landesjagdbehörden oder durch rechtmäßige Anordnung einer zuständigen Landesbehörde aufgehoben werden.

Solche Abrundungsanordnungen werden auf Antrag eines Beteiligten von den zuständigen Länderbehörden im gegenseitigen Einvernehmen überprüft und im Wege eines Abkommens nach Ziff. 1 bestätigt oder abgeändert.

3. Als Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Aufhebung oder Änderung bestehender Abrundungen ist das Ende der über die betroffenen Grundflächen laufenden Jagdpachtverträge zu bestimmen, falls die Vertragsteile nicht mit einer Aufhebung oder Änderung während eines laufenden Jagdpachtvertrages einverstanden sind.
4. Die Landeshoheit über die durch Abrundung einem Jagdbezirk eines Nachbarlandes zugeteilten Grundflächen bleibt unberührt; für diese Flächen bleibt insbesondere das Jagdrecht des Landes maßgebend, dem sie politisch angehören.
5. Kommt zwischen den zuständigen Länderbehörden eine Einigung nicht zustande, so treten die Obersten Landesjagdbehörden oder die von ihr beauftragten Stellen zur Herstellung des Einvernehmens in Verbindung.

Wiesbaden, 15. 11. 1954

**Für das Land Hessen:**
**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
(LS) gez.: Bodenbender, Staatsminister.

Mainz, 25. 11. 1954

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**
**Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten**  
(LS) gez.: Stübinger, Staatsminister.

**1309**

### Flurbereinigung Esch-Bernbach, Kreis Untertaunus Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird der Umlegungsbeschluß vom 30. Dezember 1953 wie folgt ergänzt:

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren von Esch/Bernbach werden Teile der Gemarkung Esch nachträglich vom Verfahren ausgeschlossen und zwar:

**Flur 9** Nr. 17/38—24/38, 94/38, 95/39, 96/40, 98/40, 99/41, 42—51, 100/52, 101/53, 102/54, 103/55, 104/56, 57—69, 108/70, 109/70, 72—76, 79 tlw.

**Flur 10** alle Flurstücke

**Flur 11** alle Flurstücke

**Flur 27** Nr. 15 tlw., 16 tlw., 17—23, 54/24, 55/24, 25—33, 56/34, 35 tlw., 37 tlw., 49, 50 und 58/51.

Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**1311**

**Flurbereinigung Bellings, Krs. Schlüchtern.  
Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Bellings, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Bellings — wozu auch der Anteil des Kreises Schlüchtern am Gutsbezirk Spessart gehört —, einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen breiten grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Es hat eine Größe von 605 ha, worin eine Waldfläche von rund 175 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bellings“, Kreis Schlüchtern, mit dem Sitz in Bellings.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 2/4, Behördenhaus, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Kulturamt nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Bellings und den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Bellings ausgelegt.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

**Landeskulturamt**  
WF 105 — 9696/54

**1312**

**Umbenennung der Revierförsterstelle Hilperhausen  
in Revierförsterstelle Kerspenhausen**

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß im Regierungsbezirk Kassel der bisherige Revierförsterbezirk Hilperhausen, Forstamt Niederaula, in Revierförsterbezirk Kerspenhausen umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 9. 12. 1954

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/3318-301.06

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

**1313**

**Nachfolge für den Abgeordneten Ministerpräsident a. D.  
Christian Stock (SPD)**

Der Abgeordnete Christian Stock hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Gustav Krämer,  
Traisa bei Darmstadt,

gemäß § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 16. 12. 1954

**Der Landeswahlleiter**  
II e — 3 e 12/17

**Regierungspräsidenten**

**1314**

**WIESBADEN**

**Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 2. 12. 1954)**

**Ernennungen**

Name und Vorname	Amtsbezeichnung
Dr. Otto Kubitzka	Reg. Medizinalrat
Dr. Oskar Gessner	Reg. Rat
Oskar Huhn	"
Willibald Linkert	"
Eugen Morenga	"
Franz Priemer	"
Walter Raeder	"
Georg Siebert	"
Richard Wagner	"
Dr. Bruno Müller	Reg. Assessor
Robert Roesener	"
Friedrich Wilhelm Roth	"
Josef Engler	Reg. Inspektor
Ludwig Krehling	ap. Reg. Inspektor

**Bei den Landratsämtern des Bezirks**

**Beförderungen**

Name u. Vorname	Amtsbezeichnung	Landratsamt
Herbert Zahn	Reg. Amtmann	Schlüchtern

**1315**

**Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen**

Ich habe heute die Herren

1. Alwin Wenig, Oberseelbach/Ts., Orststr. 18

2. Manfred Wenig, Oberseelbach/Ts., Ortsstr. 18

als Schätzer und Sachverständige für Bienenseuchen im Gebiet des Untertaunuskreises bestellt. Die Vererdigung erfolgte durch den Herrn Landrat des Untertaunuskreises.

Wiesbaden, 30. 7. 1954

**Der Regierungspräsident**  
I 8 Az. 19 b 30/03



**1316**

134 280 bis 134 300 in Verlust geraten ist. Eine unberechtigte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

**Verlust eines Gebührenblockes für amtstierärztliche Dienstgeschäfte**

Wiesbaden, 15. 12. 1954

Der Regierungsveterinärarzt des Kreises Wetzlar meldet mir, daß der Gebührenblock mit den Gebührennachweisen HE Nr.

**Der Regierungspräsident**  
I 8 Az. 19 a 22/09

**Verschiedenes**

**1317**

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1954**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>			
	(In Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	51 320		+ 51 319
Inlandswechsel	182 881		+ 64 670
<b>Wertpapiere</b>			
a) am offenen Markt gekaufte	—		—
b) sonstige	465	465	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>			
a) aus der eigenen Umstellung	248 391		
b) angekaufte	3 969	252 360	+ 1
<b>Lombardforderungen gegen</b>			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	19 663		
c) sonstige Sicherheiten	1 118	20 782	— 13 396
<b>Kassenkredite an</b>			
a) Landesregierung	4 698		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	4 698	+ 445
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>			
		8 500	—
<b>Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>			
		10 029	+ 5 076
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>			
		30 760	— 839
		<u>561 795</u>	<u>+ 107 276</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1954

Reserve-Soll	DM 43 962
Reserve-Ist	DM 59 867

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 203	—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	422 124		+ 125 215
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	556		— 383
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 742		+ 8 195
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 799		— 24
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 665		+ 300
f) von ausländischen Einlegern	17 832		— 2 696
<b>Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen</b>			
a) Wechsel	—	480 718	+ 130 607
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—		— 23 554
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
		14 874	+ 223
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 42 556 (— 680)			
		<u>561 795</u>	<u>+ 107 276</u>

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1954

Reserve-Soll	DM 312 624	Summe der Überschreitungen	DM 5 519
Reserve-Ist	DM 317 769	Summe der Unterschreitungen	DM 374
Überschuß-Reserven	DM 5 145	Überschußreserven	DM 5 145

## Buchbesprechungen

**Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.** Nachtrag 1953. Von Prof. Dr. Murad Ferid. 30 S. DM 2,—. Alfred Metzner Verlag Frankfurt /M.-Berlin.

Bereits ein Jahr nach Erscheinen des Werkes über das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (das seinerzeit in St.-Anz. 1951, S. 761 eingehend gewürdigt wurde) sehen sich Verfasser und Verlag vor die Notwendigkeit gestellt, eine Neufassung vorzubereiten. Der Amerikanische Kongreß hat das gesamte Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht in einem einheitlichen Gesetz, dem „Immigration and Nationality Act“, zusammengefaßt, das am 24. 12. 1952 in Kraft getreten ist. Wenn auch das Gesetz die Grundtendenz des bisherigen Rechts im wesentlichen aufrecht erhält, so ist die Zahl der Änderungen im einzelnen doch recht erheblich. Um nun die Weiterbenutzung des Hauptwerkes (Band 7 der Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg) zu ermöglichen, wurde der Weg gewählt, die einzelnen Paragraphen („Sections“) des neuen und des bisherigen Gesetzes nummernmäßig gegenüberzustellen und lediglich nennenswerte Änderungen inhaltlich aufzuführen. Hierbei werden alle wesentlichen Punkte, zwar meist in knapper Form, jedoch einprägsam und in sich verständlich, hervorgehoben. Wenngleich bei diesem Verfahren darauf verzichtet werden mußte, dem Benutzer den vollständigen Text des Gesetzes — oder jedenfalls den die Staatsangehörigkeit betreffenden Teil — zu vermitteln, wie dies in den anderen Bänden der Sammlung der Fall ist, so ist doch mit diesem Nachtrag eine Unterrichtung über den derzeitigen Rechtsstand in zufriedenstellender Weise ermöglicht. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

\*

**Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz mit Hessischem Ausführungsgesetz und Nebenbestimmungen** von Dr. Werner Walter, Regierungsrat im Hessischen Ministerium des Innern. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. OHG., Wiesbaden-Kastel, Mainz-Gonsenheim. Taschenformat, kartoniert mit Leinwand, 106 Seiten DM 5,80.

Der in der Schriftenreihe „Gesetze im Lande Hessen“ erschienene Band enthält den Text des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. 4. 1953. Die zu diesem Gesetz ergangenen Hessischen Verwaltungsanordnungen sind jeweils im Anschluß an die Paragraphen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, zu denen sie gehören, abgedruckt.

Der Band enthält ferner das Hessische Ausführungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954, die Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. 8. 1953, soweit sie die Wohnraumbewirtschaftung betreffen, und Auszüge aus anderen Bundesgesetzen und Bestimmungen, soweit sie die Wohnraumbewirtschaftung betreffen, sowie ein Stichwortverzeichnis.

In einem Anhang sind außerdem die wichtigsten Verwaltungserlasse, die von der Obersten Wohnungsbehörde im Hessischen Ministerium des Innern herausgegeben worden sind, zitiert.

Die einzelnen Paragraphen der Gesetze sind mit kurzen Anmerkungen versehen. Die Anmerkungen sind besonders deshalb wertvoll, weil sie Klärungen von bisher in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen bringen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Kommentar, sondern um ein Handbuch für die Praxis. Der Praktiker hat in dem Werk alle wesentlichen die Wohnraumbewirtschaftung in Hessen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in handlicher Form vereinigt zur Verfügung. Das Werk erscheint damit geeignet, eine wesentliche Hilfe und Erleichterung für die Praxis zu bilden.

Regierungsrat Vetter

\*

**Der öffentliche Haushalt.** Archiv für Finanzkontrolle. Herausgegeben von dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes Franz Haaser. Verlag Otto Schwarz & Co. — Göttingen. Preis des Einzelheftes DM 4,—, Jahresbezugspreis DM 21,—.

Es handelt sich um eine sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift, die sich zum Ziel gesetzt hat, das öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen der Allgemeinheit näher zu bringen und den damit befaßten Fachkräften über alle Fragen der Haushaltsreform, die Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Haushalt, aktuelle Sparmethoden, die Übernahme erfolgreicher Methoden des privatwirtschaftlichen Rechnungswesens in die öffentliche Verwaltung und wissenschaftliche Fragen auf dem Gebiet der Finanzkontrolle, das notwendige Rüstzeug zu verschaffen. Von der Zeitschrift liegen bisher 3 Hefte vor, deren Inhalt erkennen läßt, daß die neue Zeitschrift auf hohem Niveau steht und über erste Mitarbeiter der Praxis und Wissenschaft verfügt. Die Aufsatzfolge wird ergänzt durch Kurzbeiträge und Berichte namhafter Fachleute über alle das öffentliche Finanzwesen betreffende Fragen auch außerdeutscher Länder.

Regierungsdirektor Dr. Kollath

\*

**Tabellen zur Tarifordnung B. 6.** Auflage der Tabellen zur Tarifordnung B für die Lohnempfänger in den Staatsverwaltungen, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angeschlossen sind, sowie der Bundesrepublik, gültig für sämtliche Ortslohnklassen. Format DIN A 5, Karton. Preis: DM 6,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5, Rumfordstr. 34.

Die vorliegende Neuauflage des bekannten Buches bringt unter Berücksichtigung der durch den Ländertarifvertrag Nr. 2 vom 10. 9. 1954 eingetretenen Änderungen, abschnittsweise gegliedert und fachlich geordnet, in erschöpfender und erläuternder Form die Bestimmungen des Tarifrechts für Lohnempfänger im öffentlichen Dienst.

Die Sonderregelungen für die Länder Bayern und Hessen und die Hansestadt Hamburg sind entsprechend eingearbeitet. Neben den tarifrechtlichen Bestimmungen enthält das Tabellenwerk eine Zusammenstellung der Lohngruppenbezeichnungen, Lohn Tabellen für männliche und weibliche Arbeitnehmer, eine Tabelle für die Berechnung der Beiträge zur Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder u. a. m.

Die Neuauflage gibt einen vollständigen Überblick über den neuesten Stand des Tarifrechts für Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes, und dürfte allen, die sich mit dem Tarifrecht und der Lohnberechnung befassen müssen, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Regierungsoberinspektor P e u s c r

\*

**Die Verschollenheit als Rechtsproblem.** Von Helmut Strebel. 150 Seiten. DM 9,50. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M.

Die Verschollenheit ist nicht nur ein überaus tragisches menschliches Problem, sondern stellt auch die Rechtsordnung vor Fragen von weittragender Bedeutung. Das Phänomen des spur- und nachrichtenlosen Verschwindens eines Menschen entzieht sich wie kaum ein anderes einer exakten und befriedigenden rechtlichen Regelung. Erstausnahmsweise hat es bisher, abgesehen von rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Abhandlungen, an einer grundlegenden Betrachtung der gesamten hier liegenden Problematik fast ganz gefehlt, jedenfalls in neuerer Zeit. Der Verfasser, der sein Werk als „rechtsanalytische und vergleichende Studie“ bezeichnet, hat sich zur Aufgabe gesetzt, den Begriff der Verschollenheit in ihren wesentlichen Merkmalen zu umschreiben, die sich daraus ergebenden typischen Rechtsprobleme zu zeigen und die grundsätzlichen Möglichkeiten ihrer Lösung herauszuarbeiten. Hierbei unterzieht er die besondere Interessenslage sowohl der Verschollenen wie seiner Angehörigen in familien-, vermögens- und erbrechtlicher Hinsicht einer näheren Betrachtung. Von der so gefundenen Systematik der theoretischen Lösungsmöglichkeiten, die das Kernstück des Werkes darstellt, untersucht Strebel die gesetzliche Regelung in der Bundesrepublik und in einigen anderen Staaten und Rechtskreisen. Auch das zwischenstaatliche Recht findet kurz Erwähnung. Das Ergebnis der Arbeit ist am Ende in einer Reihe von Thesen zusammengefaßt. Besondere Beachtung verdient die Kritik, die Strebel an der gebräuchlichen Auslegung des Begriffs der Verschollenheit nach dem letzten Kriege und damit an der Praxis der deutschen Gerichte übt, eine Kritik, die sich zwar auf gewichtige Argumente stützt, die aber den tatsächlichen Gegebenheiten wohl nicht voll gerecht wird. — Das Werk ist in erster Linie als Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion gedacht und wird vielleicht auch dem Gesetzgeber manche Anregung zu geben haben.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

\*

Zu dem von Hermann Luchterhand Verlag herausgegebenen ergänzbaren Lose-Blatt-Werk „Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst“ — Landesrechtsgabe für Hessen — (1 Hlw.-Sammelordner DM 14,80) ist die 1. Ergänzungslieferung erschienen.

\*

**Gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht in Hessen.** Bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. C. H. Heidenreich und Regierungsrat H. Börger, beide im Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, nach dem Stand vom September 1954. Heft 850 der Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen. R. Boorberg Verlag, Stuttgart, 1954. 79 Seiten geheftet DM 4,20.

Der Titel deckt nicht voll den Inhalt; das Heft hält erheblich mehr, als der Titel verspricht. Es stellt recht übersichtlich in zwei Teilen zusammen

1. (mit einer kurzen, aber einleuchtenden Einleitung über Bedeutung und Zweck der Tierzuchtförderung) die einzelnen Förderungsmaßnahmen nach dem derzeitigen Gesetzesstand, wobei die einzelnen Materialien leicht faßlich zusammengestellt sind,
2. sämtliche einschlägigen Bestimmungen, nämlich die Wortlaute des Tierzuchtgesetzes des Bundes und seiner vier Durchführungsverordnungen, die hessische Durchführungsverordnung dazu, der hessischen Verordnungen über die Regelung der künstlichen Besamung und über die Erzeugung von Küken in Brütereien, die Erlasse betr. Körgebühren und betr. Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung gekörter männlicher Tiere — alles mit Fundstellen — sowie das Muster des amtlichen Körbuchs und Muster zu Verträgen über Gemeinde-Bullen-, Eber- und Ziegenbockhaltung.

Die Vorzüge dieser Arbeit für den praktischen Gebrauch durch Gemeinden, Zuchtverbände und Züchter liegen auf der Hand angesichts der Verstreutheit all dieser Bestimmungen in vier Gesetzes-Sammlungen; weitere Vorzüge sind eine klare Inhaltsübersicht, ein gut durchgearbeitetes Stichwortverzeichnis, übersichtliche Anordnung, sauberer Druck und — besonders wichtig für den Gebrauch! — das Format, das das Heft bequem in der Tasche führen läßt.

Der Leitgedanke für diese nur auf den Praktiker abgestellte Arbeit ist gut herausgestellt. Wenn in den letzten Jahrzehnten der Verbrauch tierischer Erzeugnisse auf Kosten der Ackerbau-Erzeugnisse überall gestiegen, andererseits aber durch vernünftige und vorausschauende Zuchtmaßnahmen (in den letzten hundert Jahren) gelungen ist, im Durchschnitt das Gewicht einer Kuh fast zu verdoppeln, ihre Milchleistung zu vervierfachen und die Zahl der gelegten Eier zu verdreifachen, dann war dieser Weg volks- und privatwirtschaftlich richtig; er hat erwiesen, daß gute — richtiger wohl: optimale — Leistungen nur von guten Tieren herkommen können.

Die Arbeit ist geeignet, dem guten Willen das Erreichen dieses Ziels erheblich zu erleichtern.

Regierungsdirektor R a h t

### Beilagenhinweis

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Nr. 52 vom 25. 12. 1954, ist ein Werbeprospekt für das Handbuch „Hessische Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues für das Jahr 1955“ vom Deutschen Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG., Wiesbaden-Kastel, beigelegt.

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1954

Wiesbaden, den 25. Dezember 1954

Nr. 52

## AMTLICHER TEIL

### Veröffentlichungen

**3627**

#### Einziehung eines Weges

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 1954, soll der Gemeindefußweg, Flur 2, Flurstück 3159, Größe 1,28 Ar, zwischen Urselthalerweg und Flutgraben eingezogen werden, da öffentliches Bedürfnis für den Weg nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzesammlung S. 237) bekanntgegeben.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb von 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt in Ahlbach schriftlich geltend zu machen.

Ahlbach, 15. 12. 1954 Der Bürgermeister

**3628**

#### Einziehung eines Weges

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. 10. 1954 soll der in der Gemarkung Dehringhausen gelegene Weg „An der Walme“, Flur 5, Flurstück 22 und 26, eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1885 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Dehringhausen, 16. 12. 1954

Der Bürgermeister  
gez.: Klein

### A Gerichtsangelegenheiten

#### Aufgebotssachen

**3629**

Der Filmtheaterbesitzer Albrecht Rauchschwalbe in Fulda, Petersberger Straße 67, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard in Fulda, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die für ihn im Grundbuche von Fulda, Band 124, Blatt Nr. 5227, in der Dritten Abteilung, unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Darlehenshypothek von 4500 Deutsche Mark beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. April 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

— 3b F 14/54 —

Fulda, 13. 12. 1954 Amtsgericht, Abt. 3

**3630**

Die Witwe Johanna Kämpfer, geb. Bastian, Frohnhausen, Hauptstraße 108, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Manderbach, Flur 3, Flurstück 24, Wiese im Hundsbach, 10,51 Ar groß, gem. § 927 BGB beantragt. Der Fabrikarbeiter Wilhelm Heinrich Kunz, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Februar 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 27, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. — 5 F 4/54 —

Dillenburg, 25. 11. 1954 Amtsgericht

**3631**

Der Kernmacher Heinrich Seipel und dessen Ehefrau Frieda, geb. Erb, Großauheim am Main, Vogelsangstraße 3, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem Grundstück Großauheim, Band 83, Blatt 3526 in Abt. III Nr. 4, für die Witwe des Kaufmanns Emanuel Schmidt, Regina, geb. Selig, in Hanau, eingetragenen Aufwertungshypothek von 1998,90 Goldmark, verzinslich und zahlbar nach den Aufwertungsgesetzen, gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. März 1955, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. — 3 F 11/54 —

Hanau, 14. 12. 1954 Amtsgericht, Abt. III

**3632**

Die Frau Lena Klee, geb. Georgi, Viernheim, Karl-Marx-Straße 24, hat beantragt, ihren seit 1933 verschollenen Bruder Jakob Georgi, geb. am 14. 3. 1900 in Viernheim, von Beruf Metzger, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens zu dem auf Freitag, den 29. Apr. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. — 4 II 50/54 —

Lampertheim, 13. 12. 1954 Amtsgericht

**3633**

#### Ausschlußurteil

In der Aufgebotssache der Ehefrau Erna Pesch, geb. Hinze, aus Langen/Hessen, Mierendorffstraße 1, hat das Amtsgericht

in Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief vom 15. April 1939 über die auf dem Grundstück, Grundbuch von Langen, Band 77, Blatt 5219, in Abt. III Nr. 2, für die Eheleute Gustav Hinze und Ehefrau Eva, geb. Weis, eingetragene Grundschuld über 3000,— RM wird für kraftlos erklärt. — 5 F 10/54 —

Langen 3. 12. 1954 Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

**3634**

#### Neueintragung

GR. Nr. 550: Durch Vertrag vom 5. Februar 1914 haben die Eheleute Josef Trauth, Gärtner, und seine Ehefrau Johanna, geb. Bury, früher Herxheim (Pfalz), jetzt in Lorsch (Hessen) Gütertrennung vereinbart. Eingetragen gemäß § 1561 Abs. 3 Nr. 2 BGB.

Bensheim, 15. 12. 1954 Amtsgericht

**3635**

#### Neueintragung

GR 548: Durch notariellen Ehevertrag v. 5. Juni 1954 haben die Eheleute Dr. Sigismund Stentzel, praktischer Arzt, und seine Ehefrau Dr. Elfriede Stentzel, geb. Frey, Zahnärztin, in Bickenbach a. d. B., Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 14. 12. 1954 Amtsgericht

**3636**

#### Neueintragung

GR 549: Durch notariellen Ehevertrag v. 28. Juni 1954 haben die Eheleute Artur Wendtland, Kaufmann in Seeheim, und seine Ehefrau Katharina Wendtland, geb. Degenhard, wohnhaft daselbst, Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 14. 12. 1954 Amtsgericht

**3637**

7 GR 1104 — 2. 10. 1954: Link, Franz Heinrich, Vertreter, und Theresia Johanna, geb. Palm, in Ffm.-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 16. 8. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

7 GR 1105 — 2. 10. 1954: Kaul, Edmund, Polsterer und Tapezierer, und Elisabeth, geb. Schreiber, in Ffm.-Unterliederbach. Durch notariellen Vertrag vom 6. 8. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

7 GR 1106 — 2. 10. 1954: Schenk, Georg Bernhard, Kaufmann, und Ruth Hedwig, geb. Göllitz, in Hofheim (Ts.). Durch notariellen Vertrag vom 13. 9. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main)-Höchst, 8. 12. 1954  
Amtsgericht

**3638**

#### Neueintragungen:

2 GR 1542 — 19. 11. 1954: Durch Vertrag vom 28. März 1953 haben die Eheleute

Dipl.-Landwirt Dr. Viktor Respondek in Gießen und Dr. Marie Luise, geb. Menges, in Frankfurt a. M. die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

2 GR 1543 — 2. 12. 1954: Durch Vertrag vom 9. November 1954 haben die Eheleute Verwaltungsangestellter Paul Haas in Gießen-Wiesbeck, Philosophenstraße 7 und Luise Marie, geb. Dapper verw. Reuter, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Gießen, 15. 12. 1954

Amtsgericht — 3824 E —

**3639**

#### Bekanntmachung

5 GR. 147: In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 147 eingetragen: Heinrich Philipp Eduard Opper, Architekt in Lampertheim, Kaiserstr. 7a, und Ehefrau Mathilde Luise, verw. Krieger, geb. Kornmann, daselbst. Durch Vertrag vom 28. Oktober 1954 ist vom 12. Oktober 1954 an Gütertrennung gem. §§ 1426 ff BGB vereinbart.

Lampertheim, 9. 12. 1954 Amtsgerecht

### Handelsregistersachen

**3640**

HRA 9: Der Gesellschafter Ernst Friedrich Kaufmann in Beiseförth ist gestorben. Die Gesellschaft wird mit den Erben Witwe Emma Elise Kaufmann, geb. Deller, Herbert Kaufmann und Thea Lüth, geb. Kaufmann, sämtlich wohnhaft in Beiseförth, fortgesetzt. Die Erben vertreten die Gesellschaft nicht.

Melsungen, 16. 12. 1954 Amtsgerecht

### Musterregistersachen

**3641**

MR. 221: Fa. Ernst Steinbrenner, Tapeetenlestenfabrik, Haiger (Dillkreis). Am 9. Dezember 1954 wurde eingetragen: Verlängerung der Schutzfrist auf 7 Jahre.

Dillenburg, 9. 12. 1954 Amtsgerecht

### Vereinsregistersachen

**3642**

7 VR 214: In das hiesige Vereinsregister ist heute unter der Nr. — 7 VR 214 — folgendes eingetragen worden: „Verein für Leibesübungen Ffm.-Zeilsheim 1950, Ffm.-Zeilsheim“.

Frankfurt (Main)-Höchst, 8. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

**3643**

1 VR 71: In unser Vereinsregister Nr. 71 ist bei der Herborner Sportgemeinschaft 1920, Herborn, u. a. eingetragen: Der Name des Vereins ist geändert in „Sportverein Herborn 1920 e. V.“ mit dem Sitz in Herborn.

Herborn, 13. 12. 1954

Amtsgericht

**3644**

VR 367: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Stadt im Landesverband Hessen, Kassel.

Kassel, 15. 12. 1954

Amtsgericht

**3645**

VR 198: Verein Sportclub Waldgirmes in Waldgirmes.

Wetzlar, 30. 9. 1954

Amtsgericht

### Vergleichs- u. Konkursachen

**3646**

Über das Vermögen der Firma Noeske & Co., G.m.b.H. in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 95, wird heute am 11. Dezember 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist und die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt hat. Diplomkaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstr. 26, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 12. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22 — Sitzungssaal — 2. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Es ergeht an die Schuldnerin das Verbot, über ihre Vermögensgegenstände ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten.

— 1 VN 5/54 —

Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 1954

Amtsgericht

**3647**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Emil Schulke, Frankfurt a. M., Elbestr. 53, Az.: 81 N 265/53 des Amtsgerichtes Frankfurt a. M., soll Schlußverteilung erfolgen. Es sind DM 469,29 verfügbar. Zu berücksichtigen sind DM 2618,54, gem. § 61 Z 1 KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes, Frankfurt a. M., Abt. 81, Gerichtsstraße 2, Bau A, eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1954

Der Konkursverwalter  
Dr. Hausmann

**3648**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Mario Heil de Brentani in Frankfurt/Main wird die Veröffentlichung vom 9. 11. 1954 in der Ausgabe Nr. 47 des Staatsanzeigers für das Land Hessen unter Nr. 3306 noch dahin ergänzt, daß die angemeldeten nicht bevorrechtigten Forderungen sich auf insgesamt DM 96 054,52 belaufen.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1954

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Wißner

**3649**

#### Beschluß

Die Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaft in Frankfurt (M.), Beethovenstraße 35a, und Berlin, mit Zweigniederlassung in Hannover, hat am 13. Dezember 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Heinz Röhm, Frankfurt (M.), Gr. Eschenheimer Straße 39 (gegenüber Rundschauhaus), Tel. 934 81, wird zum

vorläufigen Verwalter bestellt. — 81 VN 57/54 —

Frankfurt (Main), 18. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3650**

#### Beschluß

In dem Konkursverfahren Wilhelm Gilles KG. Frankfurt a. Main, Mainzer Landstraße 349, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin anberaumt auf den 7. Januar 1955, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter wurde die Vergütung auf DM 6500,— festgesetzt. — 81 N 13/49 —

Frankfurt (Main), 11. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3651**

#### Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hermann Manko G.m.b.H., Fahrräder-, Fahrrad- und Kraftfahrzeug-Zubehör und Werkzeuge-Großhandlung, Frankfurt (M.), Elbestr. 30, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 21. Januar 1955, 9.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 229/54 —

Frankfurt (Main), 14. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3652**

#### Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Boy, Gummiwaren-fabrik G.m.b.H., Rimbach i. Odw., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — N 5/1949 —

Fürth (i. Odw.), 15. 12. 1954

Amtsgericht

**3653**

#### Beschluß

In Sachen über das Vermögen der Frau Elisabeth König verw. Reinheimer, Inhaberin des Textilgeschäftes Georg Reinheimer, Rüsselsheim/Main, Frankfurter Straße 2, wird das Vergleichsverfahren gemäß § 96 Abs. 4 VO nach Anzeige der Vergleichserfüllung durch den Vergleichsverwalter aufgehoben. — 2 VN 4/52 —

Groß-Gerau, 8. 12. 1954

Amtsgericht

**3654**

Über das Vermögen des Bauunternehmers Dipl.-Ing. Victor Keil, Inhaber der eingetragenen Firma Dipl.-Ing. Victor Keil, Hoch- und Tiefbau, Beton- und Eisenbetonbau, Kassel, Zwehrener Weg 54, wurde am 14. Dezember 1954, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Nelz, Kassel, Lassallestraße 15. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 20. Januar 1955 beim Amtsgericht (zweifach). Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 12. Januar 1955, 11 Uhr; Prüfungstermin am 23. Februar 1955, 14 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 10. Januar 1955. — 17 N 97/54 —

Kassel, 14. 12. 1954

Amtsgericht

**3655**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adam Mißler KG., Kassel, Mönchebergstr. 40, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 5. Jan. 1955, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. — 17 N 36/53 —  
Kassel, 14. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3656**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Beck, Kassel, Ständeplatz 15 (im Peterbau), Großhandlung in Möbelbezugsstoffen und Polsterwaren, wohnhaft früher Vaake, Kreis Hofgeismar, jetzt Kassel, Grüner Waldweg 24, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 8255,61 DM einschließlich der bereits an Gläubiger der Gruppe I und III gemäß § 170 KO ausgeschütteten Beträge. Die Gläubiger der Gruppe I und III sind, bzw. werden voll befriedigt. Gläubiger der Gruppe II, IV und V sind nicht vorhanden. Die Gläubiger der Gruppe VI werden mit 22% befriedigt. Die Summe sämtlicher festgestellter Konkursforderungen gemäß § 61 Ziff. 1—6 KO beträgt 36 755,03 DM und verteilt sich wie folgt: Gruppe I = 117,06 DM, Gruppe III = 100,— DM und Gruppe VI = 36 537,97 DM. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17 (Az. 17 N 93/52) zur Einsichtnahme ausgelegt.  
Kassel, 13. 12. 1954

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Wolfgang Schumann  
Rechtsanwalt

**3657**

In dem Nachlaßkonkursverfahren Friedrich Richard Hasenfratz in Vielbrunn i. Odw. wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Donnerstag, den 20. Januar 1955, 15 Uhr. — N 8/51 —  
Michelstadt, 14. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3658****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Franz Weber aus Ober-Lais wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — N 11/52 —  
Nidda, 13. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3659**

**Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich König, Inhaber der eingetragenen Fa. „Frikö“ in Offenbach a. M., Bernardstr. 14—16, wurde am 15. Dezember 1954, 13.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: R. A. Dr. Winter, Offenbach a. M., Frankfurter Straße 61. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1955 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO am Mittwoch, dem 12. Januar 1955, 11.30 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 28. Januar 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, I. Stck, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. Januar 1955. — 7 N 74/54 —  
Offenbach (Main), 15. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3660****Beschluß**

I. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der a) Kaufmann Ludwig Wehner in Offenbach a. M., b) Frau Lotte Rüttgers, geb. Wehner, daselbst, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Freitag, den 14. Januar 1955, 9.30 Uhr, Zimmer 37. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens gilt dieser Termin als Schlußtermin.

II. Dieser Termin gilt weiterhin als Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. L. Wehner & Co. OHG. in Offenbach a. M.

Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen. Zur Verteilung an die Gläubiger des § 61 I KO mit Forderungen von zus. 2912,76 DM steht ein Betrag von 582,55 DM zur Verfügung, was einer Schlußquote von 20% entspricht. Alle anderen Gläubiger fallen voll aus. — 7 N 18-20/54 —

Offenbach (Main), 15. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3661****Anschlußkonkursverfahren**

Der Antrag des Kaufmanns Franz Pauer, Inh. der Fa. Pem-Fabrikation und Versandgeschäft Franz Pauer in Mühlheim a. M., Zimmerstraße 25, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 15. Dezember 1954, 14.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstr. 33. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1955 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO am Donnerstag, dem 13. Januar 1955, 11.30 Uhr, und Prüfungstermin am Freitag, dem 28. Januar 1955, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. St., Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. Januar 1955. — 7 N 75/54 —

Offenbach (Main), 15. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3662**

Das am 22. Februar 1954 über das Vermögen der in Aßmannshausen (Rh.), Alte Bauernschänke, wohnenden Ehefrau Elisabeth Unger, geb. Gilles Wwe., und deren minderjährigen Kinder: Günther, Annemarie und Karin, Dieter, Horst und Hans Jürgen, eröffnete Konkursverfahren wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Rüdesheim (Rhein), 13. 12. 1954

**Amtsgericht**

**Nachlaßsachen****3663****Öffentliche Aufforderung**

Als Erben der am 16. April 1950 in Bad Wildungen gestorbenen, zuletzt dort wohnhaft gewesenen Näherin Hermine Schwellenberg sind bisher ermittelt worden:

1. Frau Frieda Rymark, geb. Bach, in Wuppertal-Barmen, 2. a) Frau Käthe Regine Dahlem, geb. Weber, in Berlin-Nie-

derschönhausen, b) Chemiegraph Friedrich Wilhelm Weber in Blankenfelde, 3. a) Schreiner Ernst August Stuhlmann in Wuppertal-Elberfeld, b) Leni Antonie Lilli Stuhlmann, Wuppertal-Elberfeld, 4. a) Gärtner Helmut Weber in Solingen-Wald, b) Schneiderin Luise Weber in Wuppertal-Elberfeld, c) Karl-Friedrich Weber in Bad Wildungen, 5. Rentner Heinrich Weber in Bad Wildungen, 6. kaufmännischer Angestellter Heinrich Küch, geb. 23. 10. 1897, 7. a) Witwe Johanna Mampel, geb. Nickel, in Witten, b) Bundesbahnangestellte Bertha Nickel in Witten-Bommern, 8. a) aa) Ernst Horst Kurz, geb. 8. 5. 1925, in Wuppertal-Elberfeld, bb) Ingeborg-Maria Kurz, geb. 27. 11. 1926, in Wuppertal-Oberbarmen, b) Bandwirker Rudolf Kurz, geb. 7. 11. 1904, in Wuppertal-Barmen, c) Bandwirker Walter Kurz, geb. 8. 5. 1909, in Wuppertal-Barmen, d) Geschäftsführer Willi Kurz, geb. 30. 7. 1912, in Wuppertal-Barmen, e) Hans-Günther-Wilhelm Kurz, geb. 23. 3. 1925, in Wuppertal-Oberbarmen, 9. Witwe Bertha Holthey, geb. Küch, geb. 14. 12. 1870, in Hagen/Westf., 10. Witwe Emma Jost, geb. Küch, geb. 4. 3. 1873, in Weimar/Thür., 11. Schreinermeister Wilhelm Küch, geb. 17. 9. 1880, in Witten-Bommern, 12. Johanna Thöing, geb. Küch, geb. 11. 3. 1885, in Wittenberg/Elbe.

An alle diejenigen, die gleich gute oder bessere Erbrechte geltend machen wollen, ergeht die Aufforderung, ihre Rechte bis spätestens zum 1. April 1955 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

— VI — 118/52 —

Bad Wildungen, 11. 12. 1954 **Amtsgericht**

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten****Zwangsvollstreckungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3664**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Kleinern, Band 7, Blatt 195, Band 6, Blatt 152 (zur ideellen Hälfte) und Band 7, Blatt 190 (zur ideellen Hälfte) eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Februar 1955, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle Bad Wildungen, Am Markt 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Kleinern, Flur 12, Parzelle 15, Wiese, das Bornfeld, 25,00 Ar; sowie die ideelle Hälfte der Grundstücke lfd. Nr. 4, Kleinern, Flur 1, Parzelle 181, Gar-

ten und Ziergarten, 3,74 Ar; lfd. Nr. 5, Kleinern, Flur 1, Parzelle 182, Hofraum usw., daselbst, 8,43 Ar; lfd. Nr. 6, Kleinern, Flur 12, Parzelle 2, Acker, Hofraum usw., das Bornfeld, 13,06 Ar; sowie die ideelle Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 1, Kleinern, Flur 1, Parzelle 193, Garten, der Baumgarten, 7,56 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Elise Mahrt, geb. Blümer, in Jesberg eingetragen. — K. 5/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 3. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3665**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 80, Blatt Nr. 4082, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 5. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 905, Hofreite Nr. 10, Jahnstraße, 2,45 Ar. Betrag der Schätzung: 29 950,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Aug. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Friedrich Bauer in Darmstadt eingetragen. — 3 K. 58/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 12. 1954 **Amtsgericht, Abt. 3**

**3666**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Hedderheim, Band 30, Blatt 1159, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar: a) die auf den Namen des Kaufmanns Georg Ott in Frankfurt am Main-Hedderheim eingetragene ideelle Hälfte, b) die auf den Namen der Ehefrau Anna Ott, geb. Konrad, daselbst eingetragene ideelle Hälfte, am 2. März 1955, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 7, Flurstück 933/66, bebauter Hofraum Domitianstraße 1, hält 2,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1950 bezüglich der auf den Namen des Ehemannes Georg Ott eingetragenen ideellen Hälfte und am 28. 7. 1951 bezüglich der auf den Namen der Anna Ott, geb. Konrad, eingetragenen ideellen Hälfte in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die oben genannten Eheleute je zur ideellen Hälfte eingetragen. — 84 K 60/50 — 84 K 125/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 84**

**3667**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Allendorf/Eder, Band 8, Blatt Nr. 220, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Februar 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Geismartorstraße Nr. 22, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Allendorf (Eder), Flur 22, Parzelle 4, Liegenschaftsbuch 667, Wiese im Linspergrund, 33,60 Ar, Einheitswert 140,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 11. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als

Eigentümer war damals der Schlosser und Händler Wilhelm Müller in Bromskirchen eingetragen. Zum Gebot ist die Genehmigung gemäß Kontrollratsgesetz 45 erforderlich. Interessenten können den Antrag bei dem Landwirtschaftsamt in Frankenberg/Eder stellen. — K 15/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 17. 12. 1954

**Amtsgericht**

**3668**

**Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 123, Blatt Nr. 5185, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. März 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden.

Lfd. Nr. 18, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 649/15, Lieg.-B. 1829, Garten, hinter der Löhre = 4,07 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 651/15, Geb.-B. 2150, bebauter Hofraum mit Hausgarten, hinter den Löhern, Haus Nr. 4 = 17,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Architekt Ignaz Hautumm, 2. die Witwe Karolina Mathilde Kaufhold, geb. Hautumm, 3. die ledige Maria Paula Hautumm, 4. der Maler Heinrich Hautumm, zu 1. bis 3.: Fulda, hinter den Löhern 4, zu 4.: Fulda, Frankfurter Str. 70, eingetragen. — 5 K 23/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 13. 12. 1954 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3669**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der  $\frac{1}{4}$ -Anteil des Schuldners an den im Grundbuch von Elz, Band 51, Blatt 2016, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am 4. 2. 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Elz: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 14, Parz. 34, Halde in den Kalkwiesen, 3,19 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 14, Parz. 32, Halde in den Kalkwiesen, 4,22 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 14, Parz. 42, Wiese Halde in den Kalkwiesen, 3,87 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 14, Parz. 217/41, Halde in den Kalkwiesen, 7,04 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 14, Parz. 37, Halde in den Kalkwiesen, 2,94 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 14, Parz. 31, Halde in den Kalkwiesen, 6,46 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 14, Parz. 36, Halde in den Kalkwiesen, 6,34 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 14, Parz. 215/38, Halde in den Kalkwiesen, 6,18 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 14, Parz. 40, Halde in den Kalkwiesen, 4,43 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 14, Parz. 216/41, Halde in den Kalkwiesen, 6,97 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 14, Parz. 39, Halde in den Kalkwiesen, 6,52 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 14, Parz. 35, Halde in den Kalkwiesen, 6,47 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 14, Parz. 22, Halde in den Kalkwiesen, 4,47 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 14, Parz. 43, Halde in den Kalkwiesen, 6,33 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 14, Parz. 44, Halde in den Kalkwiesen, 3,71 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 14, Parz. 219/45, Halde Wiese in den Kalkwiesen, 6,93 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 14, Parz. 218/45, Halde in den Kalkwiesen, 6,89 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des  $\frac{1}{4}$ -Anteils war damals der Dreher Karl-Ludwig Faist in Elz eingetragen. — 3 K 19/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 29. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3670**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 78, Blatt Nr. 3979, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Hanau, Flur SS, Flurst. 336/108, Hof- und Gebäudefläche, 21,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Julie Kurz und Wwe. Marie Puth, geb. Kurz, je zur Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert ist durch Beschluß vom 30. 7. 1954 gem § 74a ZVG auf 85 000,— DM festgesetzt worden. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. — 4 K 16/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3671**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn a. N., Band 36, Blatt 1795, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf d. Namen des Franz Heinrich Dotzauer in Hirschhorn a. N. eingetragene Grundstück, Flur II, Nr. 137/8, Bauplatz, der große Fahracker, 9,62 Ar, am Mittwoch, dem 2. März 1955, 15.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 4, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. — K 4/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn (a. N.), 15. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3672**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dorffitter, Band 6, Blatt 245, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Februar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorffitter, Kartenblatt 2, Flurstück 61/1, Liegenschaftsbuch Nr. 230, Gebäudebuch Nr. 95, Hofraum; Korbacher Str. 89 = 7,14 Ar. Einheitswert: 7300,— DM; Hausgrundstück mit Nebengebäude mit 3 Wohnungen — 1 Wohnung (3 Zimmer, Küche und Bad) steht leer. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurermeister Fritz Berges in Dorffitter eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt. — K 7/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 16. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3673**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Langendiebach, Band —, Blatt Nr. 1528 A und 2393, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. März 1955, vormittags

9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinweg Nr. 13, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Langendiebach: 1. Blatt 1528 A: Lfd. Nr. 2, Flur 23, Parzelle 244/177, a) Hof- und Gebäudefläche, Reußerhofstraße 12, 6,70 Ar; b) Garten, daselbst, 8,25 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 23, Parz. 199/2, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, 0,14 Ar; 2. Blatt 2393: lfd. Nr. 1, Flur 9, Parzelle 330/87, Garten, auf dem Breul, 15,91 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der technische Angestellte Otto Kreß in Langendiebach eingetragen. — K 13/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 17. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3674**

Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 96, Blatt Nr. 4681, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 9. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Lampertheim: Lfd. Nr. 1, Flur V, Flurstück 328/14, Hofraum zu Hagenstraße 49, 2,95 Ar; lfd. Nr. 2, Flur V, Flurstück 328/13, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 49, 2,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Friedrich Krämer II, Fabrikarbeiter in Lampertheim eingetragen. — 7 K. 31/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3675**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederbrechen, Band 59, Blatt Nr. 2089, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, hinsichtlich der der Schuldnerin, der Ehefrau des Schlossers Josef Simonis, Therese, geb. Saal, gehörenden ideellen Hälfte, am 31. März 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Limburg, Zim. Nr. 20, versteigert werden.

Niederbrechen lfd. Nr. 4, Flur 100, Flurstück 152, Lieg.-B. 391, Hofraum Frankfurter Straße, 6,53 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 100, Flurstück 153, Hofraum, daselbst, 6,42 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau des Schlossers Johann Willi Glässer, Rosina, geb. Saal, in Niederbrechen, und die Ehefrau des Schlossers Josef Simonis, Therese, geb. Saal, in Niederbrechen — zu je  $\frac{1}{2}$  — eingetragen. — K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 13. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3676**

Zwangsversteigerung: Im Wege der Erbausinandersetzung sollen die im Grundbuch von Reichelsheim (Odw.), Band 14 und 12, Blatt Nr. 706 und 605, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Januar 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bismarckstraße Nr. 43, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 2. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die nachstehend Genannten eingetragen.

Reichelsheim (Odw.), Band 14, Blatt 706, lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 53, Hofreite im Ort, 2,90 Ar; lfd. Nr. 2, Flur IX, Nr. 11, Wiese auf dem Damm, 6,42 Ar. Eigentümer: Eheleute Sattler Konrad Treusch und Emilie Christine Lina, geb. Weisel, in Reichelsheim (Odw.), zu je  $\frac{1}{2}$ .

Reichelsheim (Odw.), Band 12, Blatt 605: lfd. Nr. 1, Flur II, Nr. 31, Wiese im Seegrund, 8,96 Ar; lfd. Nr. 2, Flur X, Nr. 47, Acker in der Striet, 11,26 Ar; lfd. Nr. 3, Flur X, Nr. 50, Eichenhochwald daselbst, 19,49 Ar; lfd. Nr. 4, Flur XII, Nr. 11, Wiese in der Hegweide, 23,50 Ar; lfd. Nr. 5, Flur XII, Nr. 40, Acker in den gemeinen Loosen am Hochgericht, 5,84 Ar. Eigentümer: Emilie Treusch, geb. Weisel, Witwe des Konrad Treusch in Reichelsheim (Odw.) — Alleineigentum —

Der Verkehrswert der zur Versteigerung kommenden Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. November 1954 auf insgesamt 29 792,20 DM festgesetzt worden, und zwar im einzelnen: Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur I, Nr. 53, auf 25 000,— DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur IX, Nr. 11, auf 321,— DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur X, Nr. 50, auf 3000,— DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur XII, Nr. 11, auf 705,— DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur II, Nr. 31, auf 224,— DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur X, Nr. 47, auf 337,80 DM; Grundstück Reichelsheim (Odw.), Flur XII, Nr. 40, auf 204,40 DM.

Zur Abgabe von Geboten auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist eine schriftliche Genehmigung des Landwirtschaftsamtes für den Landkreis Erbach (Odw.) in Michelstadt (Odw.) erforderlich. — K 1/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 15. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3677**

Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dankerode, Band 3, Blatt Nr. 75, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Februar 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg a. d. F., Zimmer Nr. 7a, versteigert werden.

lfd. Nr. 23, Dankerode, Lieg.-B. 28, Gebäude-Nr. 27, Bauernhof, im Dorf Nr. 29, 25,00,39 ha.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauer Adam Mausehund in Dankerode eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) wird gemäß § 74a ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Amtsgerichts in Landwirtschaftssachen in Rotenburg a. d. F. erforderlich. — K 8/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. Fulda), 10. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3678**

Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Richelsdorf, Band 11, Blatt Nr. 162, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Februar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg a. d. F., Zimmer Nr. 7a, versteigert werden.

lfd. Nr. 2, Richelsdorf, Flur 2, Parzelle 312/96, bebauter Hofraum, die Weißbergswiesen, 5,00 Ar, Haus Nr. 167, Garten, die Weißbergswiesen, 22,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer August Knierim in Richelsdorf eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 35 600,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes in Bebra erforderlich. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. Fulda), 10. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3679**

Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 4. Februar 1955, 9.00 Uhr vormittags, auf Antrag des Miteigentümers Johann Bapt. Krämer, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, 1. Stock, versteigert werden die im Grundbuche von Rüdeshheim-Eibingen, Blatt 823, lfd. Nr. 4 und 5 (eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Winzer Peter Krämer, b) Postsekretär Fritz Krämer, c) Postschaffner Johann Baptist Krämer), eingetragenen Grundstücke, Flur 11, Fl.-St. 15, Hof- und Gebäudefläche, Oberstr. 18, 1,37 Ar; Flur 11, Fl.-St. 16, Hof- und Gebäudefläche, Oberstr. 18, 0,51 Ar; Flur 11, Fl.-St. 149, Hofraum Oberstraße, 0,34 Ar; Schätzungswert DM 5000,— (Fünftausend). Gebäudesteuerrolle Nr. 65. — 4 K 8/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhein), 16. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3680**

Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Hainstadt, Bd. 11, Blatt 725 und Bd. 1, Blatt 67, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 4. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zim. Nr. 4, versteigert werden.

Hainstadt, Band 1, Blatt 67: lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 763, Ackerland im Lückfeld, 5,06 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 762, Ackerland im Lückfeld, 5,50 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 332/1, LB. Nr. 66, Geb.B. Nr. 156, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 20, 3,13 Ar.

Hainstadt, Band 11, Blatt 725: lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 279/1, Ackerland auf den Klein-Krotzenburger Viehtrieb, 11,84 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 79/2, Ackerland (Obstbaumstück) das lange Gewinn, 7,50 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 250/1, Grünland die kleinen Bruchwiesen, 2,19 Ar.

Die Grundstückswerte (Verkehrswerte) sind gem. § 74a Abs. V ZVG in Übereinstimmung mit der ortsgewöhnlichen Schätzung wie folgt festgesetzt worden: Band 1, Blatt 67: Grdst. lfd. Nr. 1 = 105,— DM; Grdst. lfd. Nr. 4 = 115,— DM; Grdst. lfd. Nr. 5 = 5250,— DM. Band 11, Blatt 725: Grdst. lfd. Nr. 1 = 160,— DM; Grdst. lfd. Nr. 2 = 190,— DM; Grdst. lfd. Nr. 3 = 35,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 10. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals bezügl. der Grundstücke in Bd. 11, Bl. 725: Frau Katharina Böhn, geb. Kins, Ehefrau des Adam Urban Böhn, bezügl. der Grundstücke in

Bd. 1, Bl. 67: Adam Urban Böhn, Hainstadt und dessen Ehefrau Katharina Böhn, geb. Kins, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — K 12/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 13. 12. 1954 Amtsgericht

**3681**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eppstein/Ts., Band 7, Blatt Nr. 278, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Februar 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Eppstein, Flur 4, Flurstück 19/545, Lieg.-B. 433, Geb.-B. 182, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Seitenbau (Waschküche), Fischbacherstr. 10, 6,08 Ar.

Als Grundstückswert ist der Betrag von 8465,70 DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schuhmachermeister Friedrich Müller und Alma, geb. Pröhl, in Eppstein (Taunus), als Miteigentümer je zur Hälfte, eingetragen. Die Zinsen sind ausgerechnet bis 2 Wochen nach dem Termin anzumelden. — 2 K 13/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königsstein (Taunus), 6. 12. 1954 Amtsgericht

**3682**

Das im Grundbuch von Langenbergheim, Band III, Blatt 200, Nr. 30, Langenbergheim, Flur 5, Flurstück 3, Ackerland am Haincher Weg, 26,78 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. Februar 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigen-

tümer am 18. August 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Völker, geb. Kirchner, Ehefrau von Heinrich Völker II. Langenbergheim.

Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist rechtskräftig auf 1340,— DM festgesetzt. Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen. — K 23/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 10. 11. 1954 Amtsgericht

**3683**

Zwangsvolleistreibung: Am Sonnabend, dem 12. Februar 1955, vorm. 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, das im Grundbuch von Hörnsheim, Band 20, Blatt 825 A (eingetragener Eigentümer am 5. April 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Heinrich Hugo Bork in Hörnsheim) eingetragene Grundstück Flur 13, Nr. 5, bebauter Hofraum, Dorfstraße, 4,44 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 11 000,— DM. — 6 K 14/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 12. 1954 Amtsgericht

**3684**

Zwangsvolleistreibung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 7. Februar 1955, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 58, Blatt 1145 (eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Peter Albin

Lattermann in Wiesbaden, 2. Maria Anna Lattermann, jetzt Voss, in Quilford [USA], 3. Wilhelm August Lattermann, Wiesbaden, 4. Anna Elisabeth Lattermann, jetzt Dursteler, Wiesbaden, 5. Albert Lattermann, Wiesbaden — als Miteigentümer zu je  $\frac{1}{5}$  —), eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 4, Wiesbaden, Kartenblatt 145, Parzelle 55, Hofraum etc. Kopernikusstraße, 6,49 Ar groß. — 61 K 30/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 12. 1954 Amtsgericht

**3685**

Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Biebrich, Band 37, Blatt 686, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Januar 1955, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Biebrich lfd. Nr. 35, Flur 9, Flurstück 257/53 etc. Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., bebaut mit Lagerraum 83,32 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 9, Flurstück 49, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., 12,59 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 9, Flurstück 316/139, beb. Hofraum - Teilweise - Dotzheimer Straße 28, 143,33 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 9, Flurstück 320/48, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., 4,77 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 9, Flurstück 317/178, Hofraum Dotzheimer Straße, 0,03 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 9, Flurstück 318/179, Hofraum Dotzheimer Straße, 2,98 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 9, Flurstück 319/178, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., 0,03 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 6. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ziegeleibesitzer Albert Bender in Meisenheim/Glan eingetragen. — 61 K 3/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 12. 1954 Amtsgericht

ALLEN LESERN UND MITARBEITERN DES STAATS-ANZEIGER  
WÜNSCHEN WIR EIN FROHES WEIHNACHTSFEST  
UND EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR

REDAKTION UND VERLAG  
DES STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60, Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 98. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Vorliegende Ausgabe: 24 Seiten — Auflage 8600.